

R e g i s t e r

zum

zweiten Theil.

Ne

haben, die
— Die
angeführten
Die Erbe
hen Z
haben. E
Zollgerich
Zeige
eine
fun
Klagen
Bei Kl
Statt
Die bei
Nötigung d
Welche
dabei
Das E
Glu
Beichu
Ver
Auf
igen
Nötigung
lequit à cau
lequits de c
bei 397, 39
sine de Fran
del. Die
h. 76 44
ad, „ut patet
— der sich
nabile au



Register zum zweiten Theil.

A.

Abgaben, directe und indirecte. Unterschied zwischen beiden 954 *.

— Die Fränkischen Könige ließen die meisten von den Römern eingeführten Abgaben bestehn 587.

Die Erhebung der meisten Abgaben war in Frankreich von den ältesten Zeiten her verpachtet 344, 615 **.

Abgaben. Beitreibung derselben ehemals. M. s. Steuern, Steuergerichte, Zollgerichte.

Sezige Art sie (zwangsweise einzutreiben) geschieht meistens durch einen sogenannten Zwangsbefehl (contrainte). Form und Wirkung desselben 959, 960, 961, 962, 963.

Klagen über zu hohen Anschlag bei den Abgaben 954, 955, 964.

Bei Klagen über Abgaben findet vor Gericht schriftliches Verfahren Statt 958, 959.

Wie bei diesen Klagen vor Gericht verfahren wird 960, 961, 962.

Abtretung des Vermögens (cession de biens) 190, 191.

Welche dazu zugelassen wurden. Wirkung desselben und Verfahren dabei 190, 191, 193. M. s. Verhaftung (persönliche).

Das Eigenthum der abgetretenen Güter geht dadurch nicht an die Gläubiger über 193.

Beschämungen, denen sich ehemals die Schuldner bei Abtretung des Vermögens unterwerfen mußten, grüne Mütze (bonnet verd), Ausstellen am Schandpfahl, mit nacktem Hintern auf einem Stein sitzen 192, 193.

Abtrittsfeger (maitres fifi) 227 *.

Acquit à caution. M. s. Begleitschein.

Acquits de comptant (öffentlich. Rechnungswes.), große Mißbräuche dabei 397, 397 *.

Acte de Francisation 571.

Adel. Wie derselbe erworben ward nach den etablissem. Ludwigs d. S. 76 **.

Adel, „ut patre et avo“ ibid.

— der sich schon in der ersten Generation vererbte, noblesse transmissible au premier degré ibid.

Admiral. Ableitung des Worts 541, 542.

Bar eine der ersten Stellen des Reichs 543.

Name des ersten Admirals unter Ludwig d. F. 542.

Die Rechte und Einkünfte desselben waren sehr groß 537, 541—544.

Die Stelle desselben ward i. J. 1627 aufgehoben, später aber wieder hergestellt 543, 543 *.

Früher gab es auch besondere Admirale für gewisse Küsten 542.

Admiralitäten. M. s. Seegerichte.

Advokaten. M. s. die einzelnen Gerichte, Parlament, Chatelet u. s. f.

„ beim Cassationshof 938, 938 ***, 941, 974, 974 *.

„ beim ehemaligen Staatsrath. Befugnisse derselben und Einrichtung ihres Kollegiums 896 **.

„ Devise derselben: solis fas cernere solem ibid.

„ beim jetzigen Staatsrath 974, 974 *.

Agents du gouvernement 970, 970 *.

Agenten der Klerisei 880, 881.

„ wohnten unter gewissen Beschränkungen den Sitzungen des geheimen Raths (conseil des parties) bei 880.

Amortisation. (M. s. Beilage Lit. D). Was sie war 707.

Grund derselben 706, 707.

Die Geistlichkeit konnte unter dem dritten Geschlecht keine Güter besitzen, die nicht amortisirt waren 707, 708.

Unter dem ersten und zweiten Geschlecht war es anders 708, 709.

Amtmänner hatten ehemals Sitz und Stimme im Parlament 112 *.

— mußten ehemals im Parlament erscheinen, um ihre Urtheile zu rechtfertigen 9.

Anathema. M. s. Excommunication.

Annaten. Was sie sind 730 **.

Beschränkung und Aufhebung derselben durch die pragmat. Sanction Karls des 7ten 735.

Wiederherstellung derselben durch das Concordat mit Leo d. Zehnten 747, 748.

Gänzliche Aufhebung derselben in der Revolution.

Jährlicher Betrag der Gelder, die in den letzten Zeiten dadurch nach Rom gingen 748 *.

Apanagen 264.

Gingen anfangs als volles Eigenthum nebst den Souverainetäts-Rechten auf die jüngern Söhne über 264,

später fielen sie in Ermangelung männlicher Erben an die Krone zurück 254, 265, 273.

Sollten nach dem Decret der Constituirenden vom 13ten Aug. 1790 nicht mehr in Grundeigenthum, sondern in Renten auf den Königl. Schatz bestehen 279.

Wie es unter der Kaiserl. Regierung (nach dem Senatus-Consult vom 30ten Januar 1810) hiermit gehalten ward 283;

Wie nach der Restauration 283, 294.

Mehrere Provinzen, Städte u. s. f. hatten das besondere Vorrecht erworben, daß sie nie als Apanage weggegeben werden sollten 273 ***.

Apostolische Notarien. Entstehung, Ernennung und Befugnisse derselben 786, 787.

Appel comme d'abus 36—47.

Neuere Bestimmungen darüber 804, 805, 972, 973.

Merkwürdiges Beispiel der Anwendung derselben aus der neuesten Zeit 805.

Appellation von dem Papst an ein künftiges Concilium. War nicht ungewöhnlich 765, 704;

Formel, deren sich Philip der Schöne dabei bediente 765, 765 *, 766; wird von Pius dem Zweiten durch die Bulle execrabilis verboten 737 ***.

Appellation bei den geistlichen Gerichten. So lange nicht drei übereinstimmende definitive Aussprüche erschienen waren, konnte man immer noch appelliren 787, 788.

Bei interlocutorischen Urtheilen waren zwei solcher Aussprüche hinreichend 788.

Die Appellation ging von dem Official des Bischofs an den des Erzbischofs, von diesem an den des Primas (wo es einen gab) und zuletzt an den Papst;

Wann und wodurch die Appellation an den Papst eingeführt ward 788, 789.

Große Mißbräuche, die bei dieser Appellation an den Papst Statt fanden 790.

Nach der pragmat. Sanction und dem Konkordat mußte der Papst die Appellations-Richter in Frankreich ernennen 790, 792,

Verfahren dabei ibid.

Wohin die Appellation ging, wenn ein Geistlicher eines privilegierten Verbrechens (M. s. Verbrechen der Geistlichen) angeklagt war 815, 813 *.

Arrêts, arrêts de règlement, arrêtés 43, 905, 953 **.

Ausnahme-Tribunale (tribunaux d'attribution). Eintheilung und Namen derselben 161, 162.

Kurze Uebersicht ihrer Befugnisse 949 *.

Versuch, von dem Hof i. J. 1787 ausgegangen, alle Ausnahme-Tribunale aufzuheben 138—140.

Austrüße (criées) beim Verkauf eines Seeschiffs 561.

Aussteuer der Krone unter dem Kaiserreich,

Was dazu gehörte 280—281,

Die dazu gehörigen Güter konnten nicht verjährt oder entfremdet werden 281,

Der Tausch derselben gegen andere konnte nur vermöge eines Senatus-Consults geschehn 281, 282.

B.

Bailli du Palais 114 *.

Bannfluch. M. s. Excommunication.

Bankerott. Was er ist 194. (M. s. Falliment).

Einfacher und betrügerischer 194,

ob dieser Unterschied in der alten Gesetzgebung bekannt war 194 **, 194 ***,

Wer denselben verfolgt 195, 201,

welche Gerichte darüber entschieden 194,

Strafen desselben nach der alten und neuern Gesetzgeb. 201.

Bankrottirer. Beschämungen derselben in frühern Zeiten, tragen eine grüne Mütze u. s. f. 192, 193.

Basoche (Corporation der Clercs) 153 *.

Beamten. Unter welchen Bedingungen sie vor Gericht gestellt werden können 970, 970 *.

Begleitscheine (acquits à caution) 622,

dieselben waren in Frankreich sehr früh üblich 600, 601.

Die Begleitscheine nach der Zoll-Ordnung Ludwigs des 14ten (ordonnance de cinq grosses fermes) 622, 623.

Begleitscheine nach der neuern Gesetzgebung 657, 658, 659, 660, 661.

Beisteuern (aides, subsides). Wurden ursprünglich von den Ständen nur auf eine Zeit bewilligt, gingen aber später in dauernde Abgaben über 372, 372 *, 377.

Der Ertrag derselben war meistens verpachtet 372, 373.

Wichtiger Unterschied zwischen diesen Beisteuern und der taille 372 *.

Belege (pièces justificatives). Dreierlei Arten derselben 396, 397.

Welche die Oberrechnungskammer erhielt ehemals 397, jetzt 414, 415, 416, 417, 418.

Beneficium vacans in curia 729.

Beschlagnahme des gefrevelten Holzes durch die Forstwächter 308, 325, 326. M. s. Forstwächter,

durch die Zollbeamten. Sie durften alle gegen die Zollgesetze eingeführten Waaren mit Beschlag belegen 627.

Beschlagnahme von Waaren, die aus einer Provinz in die andere verführt wurden 631, 625.

Verfahren bei dieser Beschlagnahme, ehemals 627, 628, nach d. neuern Gesetzgebung 661, 662, 663 *.

Aufnahme eines Protokolls darüber 631, 632; nach der neuern Gesetzgebung 662.

Formalitäten dieser Protokolle 632, 633, 635—637, nach der neuern Gesetzgebung 662, 663.

Dieselben hatten, wenn sie in gehöriger Form waren, in Beziehung auf das Civil-Interesse vollen Glauben, 634, 637; nach der neuern Gesetzgebung 663;

doch konnte die Fälschungsklage dagegen angehoben werden 634, 663 *. In Criminalsachen ward auf diese Protokolle kein unbedingter Werth gelegt 637.

Verfahren bei Widerseßlichkeiten gegen die Zollbeamten 633, 634.

Die in Beschlag genommenen Waaren durften von den Zollrichtern nicht provisorisch, d. h. nicht vor dem definitiven Urtheil frei gegeben werden 642, 643, nach der neuern Gesetzgebung gilt das nämliche 663.

Wie man verfuhr bei Waaren, die der Fuhrmann im Stiche ließ 643, nach der neuern Gesetzgebung 662.

Der National-Convent überträgt die Entscheidung über die Beschlagnahme den Friedensrichtern, welchen sie noch zukommt 672, 673.

Welcher Friedensrichter dazu competent ist 674 *.

Bischöfe;

Gerichtsbarkeit derselben. Wie sie diese unter den griechischen Kaisern erwarben 684—686, 779.

Sie übten dieselbe anfangs in Person, doch nur mit Zuziehung ihres Presbyteriums aus 779, 783.

In Frankreich ging indessen schon sehr früh diese Gerichtsbarkeit an den Stellvertreter des Bischofs über 788; (M. s. Official.)

Nur wenige Bischöfe von Frankreich hatten sich in dem Recht, selbst urtheilen zu dürfen, erhalten 784.

Wodurch die übrigen dieses Recht verloren 783, 784.

Wahl derselben hing in den ersten Zeiten nach Verbreitung des Christenthums von dem Volk und der Klerisei ab 723, 724.

Die Fürsten wirkten mächtig dabei ein. *ibid.*

Ludwig der Fromme gibt sie der Geistlichkeit und dem Volk wieder 724.

Das Wahlrecht geht unter den ersten Königen des dritten Geschlechts an die Stifter oder Domkirchen über 725.

Verschiedene Arten von Wahlen 734 **.

Die Päpste reißen das Recht, die Bischöfe zu ernennen, an sich 729, 730.

Die pragmatische Sanction gibt den Domcapiteln das Wahlrecht wieder 734, 734 *, 741, 742.

Wie bei der Wahl derselben verfahren ward 734 **.

Wem die Bestätigung des Gewählten zustand *ibid.*

Das Concordat v. J. 1516 gibt das Recht, die Bischöfe zu ernennen dem König, und die Canonische Einsetzung derselben dem Papst 741,

Was bei dieser Ernennung beobachtet werden mußte 743, 743 *, 746, Formalitäten, um die Einsetzungsbulle zu Rom nachzusuchen 743 **. Wie, wenn der Papst die Einsetzungsbulle verweigerte? 743—745, nach dem Decret der Constituirenden über den bürgerlichen Zustand der Geistlichkeit 838, 839, nach dem Concordat v. J. 1801 zwischen Pius dem 7ten und der Franz. Republik 844.

Welchen Einfluß die spätern Streitigkeiten zwischen Napoleon und Pius dem 7ten auf die Ernennung der Bischöfe hatten 849—851 Ausgleichung dieser Streitigkeiten durch das Concordat von Fontainebleau 851, 852.

Bischöfe. Weihe und Bestätigung der Bischöfe vor der Revolut. 723, 724, 734, 734 **.

Nach dem Decret der Constituirenden über den bürgerlichen Zustand der Geistlichkeit 838, 839.

Bischöfe behaupteten, wegen aller Verbrechen nur von einem Provinzial-Concilium der Bischöfe gerichtet werden zu können 832.

Ob das Verbrechen des Hochverraths davon ausgenommen war 808, 837, 833.

Biethum. Zahl der Biethümer. M. s. Erzbisthum.

Bonifacius der achte (Papst). Geschichte der Streitigkeiten zwischen ihm und Philip dem Schönen 757—768.

Die meisten von ihm in dieser Sache ausgegangenen Acte werden von seinen Nachfolgern zurückgenommen 768—770; mildert die Strenge der Interdicte 696 **.

Bonnet verd (biretum viride), Strafe der Banerottirer 192.

Breve. Was man darunter versteht 751 ***. M. s. Bulle.

Brüchte, welche bei dem Cassations-Gesuch hinterlegt werden mußte, ehemals 889, 892.

Bulle. Was man darunter versteht 751 ***.

In Frankreich durfte keine Bulle, kein Breve und kein sonstiges Schreiben des Römischen Hofes ohne obrigkeitliche Bewilligung verkündigt werden 751, 752.

Einzige Ausnahme davon 753.

In coena domini 755, 756, 755 *.

War in Frankreich nicht angenommen 756.

Execrabilis 737 ***.

Aus Ehrfurcht vor dem Papst ward die appel comme d'abus nicht gegen eine Bulle selbst, sondern gegen die Vollstreckung derselben eingelegt 755 **.

Bureau bei dem conseil des parties (M. s. Staatsrath), wo die Sachen vorläufig untersucht wurden 901—903.

Bureau (Zollbureau). M. s. Zoll.

C.

Canones Apostolorum. M. f. geistliches Recht.

Canonisches Recht. (M. f. geistliches Recht.)

Gewöhnliches (corpus juris canonici) hatte in Frankreich keine Gesetzeskraft 720, 720 *.

Verschiedene ältere Sammlungen der Canonischen Regeln theils für die griechische, theils für die lateinische und gallicanische Kirche. M. f. geistliches Recht.

Capitoul (Scheffen von Toulouse) 221 *.

Carat 459, 459 *.

Cassation ist ein altes Rechtsmittel 886.

Bedingungen, unter welchen man sie einlegen konnte, nach den Grundsätzen des ehemaligen Staatsraths 886—889, nach den seit der Revolution geltenden Grundsätzen 914, 915, 915 *, 924, 925, 925 *, 926, 927, 928, 928 *, 929 *.

Contravention expresse à la loi. Was darunter zu verstehen ist 928, 929, 929 *.

Ist um die Cassation einzulegen, ehemals 889, 907, jetzt in Civilsachen 920, 921, 921 *, in Criminal- und correctionellen Sachen 919, 920, 929 *. 921.

Brüchte, die dabei hinterlegt werden mußte, ehemals 889, 892, 893, jetzt 923.

Verfahren bei der Cassation, ehemals 889—893,

Verfahren dabei jetzt 916—918, 919, 923,

Welches Gericht, wenn die Cassation angenommen wird entschied 917, 917 **, 918, 942.

Unterschied zwischen dem Verfahren bei der Cassation in Civil- und Criminalsachen 919.

Verfahren, wenn ein Urtheil mehrmals nacheinander cassirt wird 918, 918 **, 929, 930, 930 *.

Gegen welche Urtheile keine Cassation Statt findet 915, 915 *, 924, Th I. S. 567.

Hält in der Regel die Vollstreckung des Urtheils in Civilsachen nicht auf 916, 916 *.

Cassation der Urtheile des Staatsraths ehemals 892.

„ der Aussprüche des Rechnungshofs jetzt 421.

Cassations-Tribunal (Cassationshof). Einsetzung desselben durch das Gesetz vom 27ten November 1790 S. 913, 923.

Was man dadurch bezweckte 914.

Wichtigste Gesetze, die darüber erlassen worden 930.

Die Dienstordnung des Staatsraths v. J. 1738 dient bei demselben zum Theil noch als Norm des Verfahrens 923, 881, 882.

- Die Urtheile desselben sollen gedruckt und der gesetzgebenden Versammlung jährlich übergeben werden 923, 923 *.
- Competenz desselben 914, 915, 916, 917, 918, 919, 922, 924, 899, 899 **, 930, 831, 932, 934, 933, 936—940, 946.
- Hat das Recht der Obergaufsicht und der Censur über alle Gerichte, welches aber nur die versammelten Kammern ausüben 937, 940.
- Der Senat kann durch ein organisches Senatus-Consult die Urtheile der Gerichte, wenn sie für die Sicherheit des Staates gefährlich sind, vernichten 936.
- Verfahren vor dem Cassationshof 916, 917, 918, 919, 920, 920 *, 921, 922, 923, 899, 899 **, 940—943.
- Die Sitzungen desselben sind öffentlich 940, 941.
- In allen Sachen wird ein Referent ernannt 941, 942.
- In allen Sachen wird die Staatsbehörde gehört 941.
- Das Urtheil des Cassationshofs wird, wenn ein Urtheil cassirt worden, in die Register des Gerichts, welches das cassirte Urtheil erlassen hat, eingetragen 942, 943.
- Die peremption d'instance findet bei dem Cassationshof nicht Statt 943.
- Cassations-Tribunal. Art der Sitzungen desselben 923, 924.
- Ferien desselben 946 *.
- Wann es den Titel: Cassationshof erhielt 937 *.
- Abtheilungen (Sectionen) desselben und deren Befugnisse 938—940.
- Einzelne Mitglieder desselben 937, 938.
- Präsidenten beim Cassationshof 938.
- Ernennung der Mitglieder des Cassationshofs in den verschiedenen Zeiten 943—946.
- Geschah im Anfang nur auf kurze Zeit 943, 643 *, 944, 943.
- Cassiren (ein Urtheil). Was der Ausdruck bedeutet 934 *.
- Central-Verwaltung; Verwaltungsbehörde unter dem Directorium 956, 957.
- Champart (terrage, agrier) hatte große Aehnlichkeit mit dem Zehnten 254 **.
- Chatelet war das ordentliche Civil-, Criminal- und Polizeigericht von Paris 149. M. s. jedoch Scheffengericht.
- Ursprung desselben 149, 150.
- Amtsbefugnisse desselben 149, 151.
- Gerichtsbarkeiten, die es zuletzt in sich vereinigte 151, 152.
- Chatelet. Kammern, worin es getheilt war 152, 153.
- Gerichtsverfahren bei dem Chatelet 152, 155.
- Chef desselben war der Vogt von Paris 150, 151, 156, 157.
- Beamten, die bei demselben angestellt waren 157, 158.
- Beamten der Staatsbehörde 157.
- Advokaten. Die Parlaments-Advokaten traten auch beim Chatelet auf 158.

Anwälte 157. Notarien 157, 158. M. s. n. Apostolische Notarien.
Privilegien des Chatelet 155, 156.

Rang desselben 158.

Die Regierung versuchte zuweilen, wenn das Parlament ein Edict nicht einregistriren wollte, dieses beim Chatelet zu bewirken 158, 159.
Civilliste (zur Unterhaltung des Königs und seiner Hofhaltung). M. s. Aussteuer der Krone.

Ward durch die Constituirende zuerst eingeführt 279, 279 **.

Außer derselben erhielt der König eine Menge Palläste, Waldungen, Parke u. s. f. zu seiner Wohnung und Belustigung angewiesen 279.

Alles, was der König aus dem Ertrag derselben erwarb, war sein volles Eigenthum, worüber er bei Lebzeiten frei verfügen konnte 279, 280.

Civilliste bei Errichtung des Kaiserreichs 280.

Ueber Forderungen an dieselbe entschied der Staatsrath 283.

Civil-Parc (beim Chatelet) 152, 155.

Classechef (marin.) 576, 576 *.

Clausula constituti possessorii (bei Rentenkäufen). Was sie war und bewirkte 828.

Clerc. Was man darunter verstand 153 *.

Corporation der Clercs (Basoche) ibid.

Codex Hadriani s. Codex Canonum, den der Papst Hadrian i. J. 774

Karl d. Großen schenkte 719. (M. s. geistliches Recht).

Commissaires — enquêteurs — examinateurs (beim Chatelet v. Paris) 157.

Commissarischer Prozeß (großer und kleiner) 37.

Commissionen (geistliche) unter Napoleon zur Ausgleichung der Streitigkeiten mit dem Papst 849, 850.

Commissionen des Staatsraths ehemals 910—912.

Conciergerie du Palais 114 *.

Concilien. Die Decrete der in Frankreich gehaltenen Concilien hatten Gesetzeskraft 721.

Kein Beschluß eines National-, und selbst eines allgemeinen Conciliums darf und durfte ohne obrigkeitliche Erlaubniß verkündigt werden 845 *.

Concilium von Basel 732, 733. M. s. pragmatische Sanction.

„ von Constanz; macht dem Schisma ein Ende 732. M. s. Schisma.

„ nationales unter Napoleon 850, 851.

Confiscation;

„ der gegen die Zahlgesetze eingeführten Waare kann nur durch richterlichen Ausspruch erkannt werden 666.

Confiscation nach der Zollordnung des National-Convents 672.

Conflicte zwischen zwei Gerichten. Ehemals wurden einige durch die Staatsbehörde des Parlaments entschieden 110, 111.

Wer jetzt entscheidet 931. M. f. Cassationshof, Competenz desselben. Conflict zwischen einer gerichtlichen und einer Verwaltungsbehörde waren ehemals viel seltener als jetzt 947—950.

Conflict zwischen einer gerichtlichen und Verwaltungsbehörde. Wer jetzt darüber entscheidet 971, 976, 977.

Conflict, positiver und negativer 977.

Unterschied zwischen dem Conflict und declinatoire 978.

Wer den Conflict erheben darf und muß, und wie 978, 979.

Innerhalb welcher Zeit er erhoben werden muß 979, 979 *.

Connétable. M. f. Kronfeldherr.

Connetable. M. f. Kronfeldherr.

Conservation de Lyon. M. f. Meßgerichte. Ausgedehnte Befugnisse dieses Gerichts 216—219.

Consistorial: Pfründen. Was sie sind 730 **.

Consolato del mare. M. f. Seehandel.

Constitutiones Apostolicae. M. f. geistliches Recht.

Consular: Gerichte. M. f. Handelsgerichte.

Conseil des affaires étrangères, conseil d'en haut 878, 879. M. f. Staatsrath.

Conseil des dépêches 879.

Conseil royal de commerce 879.

Conseil royal des finances ibid.

Conseil des parties, conseil privé 879, 880. M. f. Staatsrath. Abtheilungen desselben.

Contrainte par corps. M. f. Verhaftung.

Contrebande. Was darunter zu verstehen ist 646 *.

Corpus juris Canonici. M. f. geistliches Recht.

Criminalkammer des Parlaments. M. f. Parlament, Abtheilungen desselben.

Cour plénière (allgemeiner Gerichtshof) sollte nach der i. J. 1787 projectirten Reformation des Gerichtswesens das Parlament von Paris (den Pairshof) ersetzen 142, 143.

Zusammensetzung und Befugnisse dieses Gerichtshofs 142—145.

Die Cour plénière kommt nicht zu Stande 146, 147, 158, 159.

Cour supérieure ward i. J. 1771 an die Stelle des Parlaments v. Paris gesetzt 122.

Crue (Aufgeld) 458 *.

Custodes finium et passagiorum regni 595.

D.

Déclinatoire. Verschiedenheit zwischen demselben und einem Conflict 978.

Wer darüber entscheidet 978, 978 *.

Denarius (M. f. Denier), Münzen, waren von Silber. Werth derselben 472, 473.

denier (denarius). Bedeutung dieses Wortes 453, 459, 459 *, 464, 464 *.
 Denombrement (Lehnwesen) 405, 405 *.

Departement, Amtsbezirk eines Oberforstmeisters 301.

Zahl dieser Departements vor der Revolut. 301 *.

Eintheilung von Frankreich in Departements nach der Revolution
 952 *, 956 **, 963.

Departements, Verwaltung (Verwaltungsbehörde nach der Revolut.) 952.

Zusammensetzung, Ernennung und Befugnisse derselben 952—956.

Dienstordnung für den Staatsrath. M. s. reglement du conseil.

Dionysius der Kleine. Uebersetzung des griechischen Codex Canonum
 durch denselben. M. s. geistliches Recht.

Districts, Verwaltung (Verwaltungsbehörde nach der Revolut. 951, 952.

Zusammensetzung (Rath und Directorium) und Ernennung derselben
 952, 953.

Amtsbesugnisse derselben 952, 953, 954, 955.

Domainen. Was man darunter verstand 242, 242 *, 243, 253, 254,
 256 *. M. s. Kroneigenthum.

Die eigentliche Verwaltung derselben hatten in den letzten Zeiten vor
 der Revolution die General-Pächter 256 *.

Betrag der jährlichen Einkünfte der Domainen in den letzten Zeiten
 vor der Revolution 256 *.

Die Constituirende übertrug die Verwaltung sämmtlicher Domainen
 der Regie des Enregistrements 321 *.

Unter der Consular-Regierung ward die Verwaltung der Forsten
 wieder davon getrennt, und fünf Administratoren übertragen 321 *.
 M. s. Forstverwaltung.

Gerichtliche Klagen, welche die Domainen betreffen, nach der Revo-
 lution. Von wem sie angehoben und wie sie geführt werden 955,
 955 *—959, 957 ***.

Bei Klagen über Domaniel-Einkünfte findet schriftliches Verfahren
 Statt 958.

Domaine d'Occident. Was es war 649 *.

Douane. Ursprung des Wortes 625 *.

Nur wenige Zollbureaus führten diesen Namen 625.

Douanen-Gerichte (Zollgerichte erster Instanz). M. s. Zollgerichte.

Einsetzung und Befugnisse derselben 678—681.

Duelle. Von wem und wie darüber erkannt ward 865, 866.

E.

Eaux et forêts, Was man darunter verstand 288, 289.

Ehrenräthe (conseillers d'honneur) nicht zu verwechseln mit conseillers
 honoraires 3 *.

Einfuhr und Ausfuhr der Waaren. (M. f. Begleichschein, Beschlagnahme, Erklärung, Untersuchung, Zoll;

War unter Ludwig d. H. durchaus unbeschränkt 594.

Einfuhr und Ausfuhr war nur an gewissen Orten erlaubt 601, 627.

Auch nach der neuern Gesetzgebung 661.

Verpflichtung der Fuhrleute bei Einfuhr und Ausfuhr der Waaren, ehemals 619, 620, 621, 623.

Nach der neuern Gesetzgebung 651.

Innerhalb der von den Zollbureaus eingeschlossenen Gränzen war der Handel in der Regel ganz frei 623.

Formalitäten, die bei Verfuhrung der Waaren innerhalb dieser Gränzen erforderlich waren 623, 624.

Formalitäten bei Einfuhrung von Waaren in das der Domainen-Polizei unterworfenen Gebiet, nach der neuern Gesetzgeb. 658, 659.

Einregistrierung (Eintragung in die Register des Parlaments). Was man darunter verstand 61. M. f. Register.

Ob die Eintragung in die Register nothwendig war, um einer Königl. Verordnung Gesetzeskraft zu geben. M. f. Register.

Formalitäten bei dieser Eintragung, wenn sie durch eine freie Berathung geschah 61—65.

Einregistrierung auf Königlichen Befehl, und in einem Throngericht 65, 66. Eintheilung von Frankreich in Departements (ehemals) nach den Amts-Bezirken der Oberforstmeister 301 *.

In Departements nach der Revolut. 952 *, 956 **.

In Generalitäten 252 *.

Nach Verschiedenheit des Rechts (provinces de droit écrit, pays coutum.) Th. I. 118, 119, 119 ***.

In pays d'élection, pays d'état und pays conquis 850 *.

Nach Verschiedenheit der Erhebung des Zolls (provinces des cinq grosses fermes etc.) 599, 600.

Entrepôt. M. f. Lager.

Entrepôt réel et fictif 676. Verordnungen darüber 675, 676.

Erklärung der Franzöf. Geistlichkeit v. J. 1682 über die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht 775, 776.

Vertheidigung derselben durch Bossuet 777.

Befehl Ludwigs des 14ten, den Inhalt derselben auf allen Universitäten u. s. f. zu lehren 776, 777.

Wird von demselben König wieder zurückgenommen 777, 778.

Unter Ludwig dem 15ten und i. J. 1766 wieder hergestellt 778.

Nach bestimmter geschah dieses nach dem Abschluß des Concordats v. J. 1802 durch die organischen Artieel 778.

Erklärung der Waaren bei Einfuhr und Ausfuhr derselben, ehemals 619, 620; nach der neuern Gesetzgebung 651, 652.

Formalitäten dabei; ehemals 620 *, nach der neuern Gesetzgeb. 652.
Eine solche Erklärung durfte nicht geändert werden 620 *, auch
jetzt nicht 652.

Estrafe bei falschen Erklärungen; ehemals 622, jetzt 652, 653,

Welche Personen dafür verantwortlich waren 619 **.

Wie der Werth der Baaren ermittelt ward 606—609, 620 **.

Erlaubniß, Waffen tragen zu dürfen ist nothwendig, um die Jagd aus-
zuüben 318, 319.

Welches Gericht über die dawider Handelnden erkennt 331.

Erzbischöfe haben zum auszeichnenden Merkmal das Pallium 724, 725, 735,
Wahl und Weihung derselben. M. s. Bischöfe.

Erzbisthum. Zahl derselben vor der Revolut.

Nach den Decreten der Constituirenden 838 ***.

Nach dem Concordat vom J. 1810 846 **.

Etat au roy, état au vrai (Rechnungswesen) 392, 400.

Excommunication. Verschiedene Arten derselben (major und minor, latae
und ferendae sententiae) 693 *.

Wer sie aussprechen konnte ibid.

Formalitäten bei derselben ibid.

War im Anfang nur von sparsamer Anwendung. ibid.

Durfte gegen die Königl. Richter wegen ihrer Amtsverrichtungen
nicht ausgesprochen werden 700, 700 *.

Wie gegen die Könige in dieser Hinsicht verfahren ward 694, 695,
696, 697.

War ein Mittel, um die kleinen Grundherrschaften in Schranken zu hal-
ten, und auch um die Vollstreckung der Urtheile der geistlichen Ge-
richte zu erzwingen 693 *, 698—700.

Ward auch gegen die, welche sich die Güter der Kirche aneigneten,
ausgesprochen 693 *.

Zuweilen unterwarfen sich die Partheien derselben freiwillig, wenn sie
ihr Wort nicht halten würden 700, 700 *.

Gegen den Kaiser Napoleon ausgesprochen 848.

Veranlassung und Folgen derselben 847, 848 folg.

F.

Falliment. Was es ist 149.

Unterschied zwischen demselben und dem Bankerott ibid. (M. s.
Bankerott).

Welche Gerichte darüber urtheilen 194.

Wer ein Falliment machen kann 196 **.

Wovon und aus welchen Gründen jemand als Fallit erklärt werden
kann 195, 196.

Das Urtheil darüber wird öffentlich angeheftet 199, 199 *.

Von welchem Tag an es anfängt 196, 196 *.

Unmittelbare Folge der Falliments-Erklärung 198, 197.

Ernennung eines Commissars und mehrerer Agenten 197. Ernennung von Syndiken.

Ob der Fallit verhaftet wird 196, 197, 199, 201.

Fernerer Verfahren bis zur Entscheidung der Sache 196—201.

Wiedereinsetzung des Falliten in den vorigen Stand 201, 202.

Unordnungen, die sonst bei den Falliments vorkamen 198, 198 ***.

Falschmünzer. *M. f. Münzvergehn.*

Fälschungsklage. *M. f. faux.*

Konnte unter gewissen Beschränkungen auch bei dem ehemal. Staatsrath und kann auch eben so noch bei dem Cassationshof angestellt werden 899, 899 **.

Verfahren, wenn ein bei dem jetzigen Staatsrath vorgebrachtes Actenstück als verfälscht angegriffen wird 975, 976.

Faux, incident et principal. Was es ist 634 *.

Feingehalt von Gold und Silber. Wie er (in deniers, grains et carats) angegeben wird 459, 460. *M. f. Königsilber.*

Ferien des Parlaments 32 *.

Die Wiedereröffnung der Sitzungen geschah mit großer Feierlichkeit 44 folg.

Ferienkammer 32, 33, 44.

Festtage, Beschränkung derselben 846, 846 ***.

Fest von Maria Himmelfahrt (Napoleonsfest) ist merkwürdig in der Franz. Geschichte 846 ***.

Finanzbureau. *M. f. Domainen.* Entstehung derselben 253.

Aufhebung derselben in der Revolut. 287.

Waren Collegien zur Verwaltung der Domainen und zur Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten 253.

Waren in zwei Kammern getheilt 253.

Nähere Aufzählung ihrer Befugnisse in administrativen Sachen 253, 254, 257.

In Justizsachen 257.

Forst- und Steuerfachen waren davon ausgenommen 257, 258.

Hatten die Vertheilung der Steuern im Großen 256,

Auch die Aufsicht über die großen Heerstraßen (la grande voirie).

M. f. Wegebau.

Verfahren vor den Finanzbureaus in Justizsachen 258.

Der Staatsprocurator trat allezeit als Vertheidiger der Domainen und zwar als Parthei auf 258, 258 *.

Woran die Appellation von ihren Urtheilen und Verordnungen ging 258, 258 *.

Finanzdirection (große und kleine). Unterabtheilungen des geheimen Raths (Staatsraths) 900, 901.

Forêt. Etymologie des Worts 288.

Forsten. Nach der alten Gesetzgebung durften auch die Privaten ihre Forsten nur unter Aufsicht und Anleitung der königlichen Forstbeamten benutzen 321.

Nach dem Decret der Constituirenden vom 15ten September 1791 war den Privaten die Benutzung ihrer Forsten völlig anheim gestellt 321.

Spätere Gesetze haben hierin kleine Abänderungen gemacht 321, 322. Die Regierung hat sich vorbehalten, einen Theil des Holzes in den Privatforsten gegen Bezahlung für sich zu kaufen 322—324.

Ob man Vieh in die Forsten treiben darf 323, 334.

Jährlicher Ertrag †) der Königl. Forsten vor der Revolut. 256 *.

Forsten. Wichtigste Verordnungen über dieselben 290, 291.

Die wichtigste aller Verordnungen darüber ist die Ludwigs des 14ten v. J. 1669 (ordonnance des eaux et forêts) 291, 292.

Kurzer Inhalt derselben 292.

Erhält sich größtentheils bis zur Restauration 339, 340.

Forsten. Decret der Constituirenden vom 15ten September 1791 über die Forstverwaltung (wichtigstes aller seit der Revolution erschienenen) 320.

Gesetzbuch der Constituirenden über die Felder-Polizei (code rural) 339.

Forstgesetzbuch nach der Restauration 340.

Forstbeamten (forestarii). M. s. Forstgerichte, Forstmeister, Oberforstmeister, Forstwärter. Es gab deren schon unter Carl dem Großen, wo sie auch schon zugleich die Aufsicht über die Fischerei hatten 289, 289 *.

Wurden unter Philip dem Schönen mit Berathung des Staatsraths ernannt 289.

Hatten auch schon sehr früh das Erkenntniß in Forstfachen 290.

Haben sich von Zeit zu Zeit arger Bedrückungen schuldig gemacht 308 *.

Forst-Administratoren (nach der Revolut.) 321 *.

Forst-Conservatoren (nach der Revolut.) ibid.

Forstdirector (nach der Revolut.) ibid.

Forstinspector 321 *. M. s. diesen Artif.

Forstwächter ibid. M. s. diesen Artif.

Forstgerichte. M. s. Forstrichter. Denselben kam außer dem richterlichen Erkenntniß in Forstfachen auch die Verwaltung der Forsten zu 292, 297, 308—311. M. s. noch Holz-Versteigerung.

†) Durch einen Druckfehler ist S. 256 * der jährliche Ertrag der Domainen zu 15,000,000 Livres, welches nur 1,500,000 Liv. seyn sollte, angegeben.

Es gab deren von drei Graden 1) grueries, 2) Forstmeister-Memter (maitrises des eaux et forêts) 3) Marmortafeln 294, 295, 297—300.

Competenz derselben hinsichtlich der Gegenstände 293—294.

Ihre Gerichtsbarkeit war sowohl Civil als Criminal, und erstreckte sich insbesondere auch auf die Jagd *ibid.*

Competenz derselben in Hinsicht des Territoriums 305.

Verfahren vor den Forstgerichten ehemals 305.

Der wichtigste Unterschied zwischen diesem und dem gewöhnlichen Verfahren bestand in der Dazwischenkunft der Forstwärter 305, 306.

Werden gleich im Anfang der Revolution aufgehoben 324 **.

Die Entscheidung aller Klagen über Forstvergehn ward den Districts-Gerichten übertragen 324.

Für die Verwaltung der Forsten wurden besondere Beamten gesetzt. M. s. Forstverwaltung.

Wem jetzt das Urtheil über Forstvergehn zusteht 327, 378, 329.

Forstinspector 325 **, 325, 328.

Forstmeister 297.

Die Stellen derselben waren anfangs nur Commissionen 297.

Hielten zweimal im Jahre eine große Sitzung, um alle eingeschlichenen Mißbräuche zu rügen 310, 311.

Forstmeister-Amt (maitrise particulière des eaux et forêts). Zusammensetzung und Befugnisse eines solchen Gerichts 295—297. (M. s. Forstgerichte, Forstwärter).

Die Appellation von den Aussprüchen desselben ging an das Gericht der Marmortafel 297, 298.

Forstvergehn wurden seit den frühesten Zeiten und nach der ordon. des eaux et forêts d. 1669 außer dem Schadens-Ersatz und der Confiscation des Viehs, Geschirrs und der Werkzeuge, wodurch das Vergehn begangen worden, meistens nur mit einer Geldbuße gestraft 331, 333, 334.

Der Betrag dieser Geldbuße richtete sich nach verschiedenen Umständen 331, 332, 332 *.

Ob die Rückerstattung des gefrevelten Holzes auch zum Schadens-Ersatz gehört 332.

Diejenigen, die ein Geschäft daraus machten, in den Waldungen Schaden anzurichten, wurden von den Forstgerichten für Taugenichse (inutiles) erklärt 333.

Wie man mit denselben verfuhr 333, 334.

Bestimmungen der neuern Gesetzgebung über die Bestrafung der Forstvergehn 339, 340.

Forstverwaltung gehörte ehemals dem Oberforstmeister und dem Forstgerichte 292, 297, 308—311. (M. s. noch Holzversteigerung).

Ward von der Constituirenden einer Centralbehörde von 5 Mitgliedern (conservation générale des forêts) übertragen 321 *.

Geschäftsgang bei derselben *ibid.*

Namen und Befugnisse der davon abhängigen Unterbeamten *ibid.*

Dieses Decret ward erst unter der Consular-Regierung ausgeführt, wo die Verwaltung der Forsten von der Regie des Enregistrements getrennt und erstere fünf Administratoren übertragen ward 321 *.

Unterbeamten bei der Forstverwaltung und deren Bezirke *ibid.*

Unter der Kaiserlichen Regierung ward ein General-Forstdirector ernannt. Dessen Befugnisse *ibid.*

Forstwächter. Vor der Revolution. Es gab derselben von zwei Graden (gardes généraux et gardes particuliers) 305, 306.

Befugnisse derselben 306—308.

Hatten ein Register, worin sie alle Forstfrevel, die sie entdeckten, eintragen mußten 306, 307.

Die Berichte derselben, wenn sie in der gehörigen Form waren, galten als volle Beweise 307.

Diese so eben angeführte Regel ist uralt 307 *.

Sie verfolgten die Spur des gefrevelten Holzes, und durften es mit Beschlagnahme belegen, durften aber in die Wohnung des Verdächtigen ohne Beistand des Richters nicht eindringen 308.

Forstwächter nach der Revolution und jetzt. Es gibt derselben ebenfalls von zwei Graden 325, 325 **.

Die Pflichten und Befugnisse derselben sind denen der ehemaligen Forstwächter fast ganz gleich 325—326, 326 *;

Dürfen die Forstfreveler vorladen 328.

Fouage, focagium, relevatio monetæ 492 *.

Franc wird während der Revolution als Münze eingeführt 532.

War schon früher von Zeit zu Zeit eine ausgeprägte Münze 487, 489.

Gehalt und Gewicht eines jetzigen Francs 533.

Franc-sief 259 *.

Freiheiten der Gallicanischen Kirche 749;

Was sie waren, nach den Franz. Canonisten 749, 750 *, nach den päpstlich gesinnten Canonisten 749.

Waren nicht in einem besondern Gesetzbuch gesammelt 749, 751 *.

Erste Sammlung derselben durch Pithou 750, 751.

Diese Sammlung erhält gleich fast das Ansehn eines Gesetzbuchs 751, 751 *.

Wichtigste Maxime, die sie enthalten 751, 752, 753. M. s. Bulle.

G.

Gabelle. Was man darunter verstand 342. M. f. Salzaufgabe.

Garde des decrets et immatricules et ita est (beim Chatelet von Paris) 158.

Geistliche. Welche man als Geistliche ansah 796, 797, 809 *. M. f. Geistlichkeit, geistliche Gerichte und Gerichtsbarkeit.

Unter welchen Richtern die Geistlichen wegen Verbrechen standen; unter den griechischen Kaisern 686, 687, 688.

Zur Zeit des ersten und zweiten Geschlechts 688, 689, 690.

Gegen einen Geistlichen konnte zur Zahlung einer Civilschuld keine persönliche Verhaftung erkannt werden 802.

Aufhebung der geistlichen Orden und Vereine im Anfang der Revolution 837, 838.

Wie für den Unterhalt der Mitglieder derselben gesorgt ward 337, 837 *, 838.

Geistliche Gerichte;

Hatten ursprünglich keine vollstreckende Gewalt 684, 685.

Ausdehnung ihrer Macht in dieser Hinsicht unter den griechischen Kaisern 685, unter den Fränkischen Königen 698.

Konnten ursprünglich nur, wenn beide Partheien es wünschten, urtheilen 685.

Ausnahmen hiervon und Ausdehnung ihrer Macht unter den griechischen Kaisern 685, 686;

Unter den Carolingern 630, 691.

Zusammensetzung derselben. Bestanden aus dem Official, einem Staatsprocurator (promoteur) u. s. f. 795, 786.

Competenz derselben in Civilsachen 795—801.

Ueber dingliche und possessorisches Klagen stand ihnen gar kein Erkenntnis zu 797, 798;

mit Ausnahme der geistlichen Zehnten 798, 798 *, 799; und der geringern Pfründen 798, 798 **.

Ueber persönliche Klagen erkannten sie nur, wenn der Beklagte ein Geistlicher war 796, 797. M. f. Geistlich.

Ueberhaupt erkannten sie zwischen allen Personen über alle eigentlich geistliche Sachen, die den Glauben, die Kirchenzucht u. s. f. bestrafen 799.

In Ehesachen erkannten sie nur über die Gültigkeit der Ehe, und zwar nur zwischen den Contrahirenden selbst 799, 800.

Chemalige Anmaßungen derselben in Beziehung auf Ehesachen 800*. Ehescheidungsklagen wurden zuletzt fast nur vor die weltlichen Gerichte gebracht 801.

Competenz derselben in Criminalsachen 816, 819. M. f. Verbrechen der Geistlichen.

Durften nur die sogenannten canonischen Strafen aussprechen. Welche dieses waren 813, 814.

Gegen Laien stand denselben in Criminalsachen gar keine Gerichtsbarkeit zu, eigentlich geistliche Verbrechen, insbesondere das der Ketzerei und früher auch des Wuchers abgerechnet 816, 817.

Verfahren vor denselben in Civilsachen 801—804. Dasselbe war zuletzt dem vor den weltlichen Gerichten gleich 801, 802. M. f. Urtheile der geistlichen Gerichte.

Einige Bemerkungen über dieses Verfahren 801—804.

Verfahren derselben in Criminalsachen. War ebenfalls in der Hauptsache dem bei den weltlichen Gerichten gleich 811. Wegen der Abweichungen s. m. Verbrechen der Geistlichen.

Werden im Anfang der Revolution aufgehoben 837.

Geistlichkeit war vor der Revolüt. der erste Stand d. Staates 692, 693*.

Besondere Mittel, deren sich die Geistlichkeit bediente, ihre Macht zu erweitern 693, 694.

Geistlichkeit hatte hin und wieder auch die weltliche Gerichtsbarkeit, welche sie durch weltliche Beamten versehen lassen mußte 713 ***.

Reichthümer derselben 700, 701.

Wodurch sie dieselben erhielt 701, 702, 703, 704, 705.

Durch Schenkungen 701, 702, 708.

Besonders durch Vermächtnisse ibid.

Mittel, welche dabei angewendet wurden ibid.

Man verbreitet das Gerücht von dem nahen Untergang der Welt 702.

Verweigerung des Begräbnißes an diejenigen, welche der Kirche nichts hinterlassen 404, 405.

Das Parlament verbietet dieses 705, 706, 705 ***.

Intestatus mori ward als inconfessus mori angesehen 703, 704.

Testamentum loco defuncti 705.

Durch das Parlament verboten 705 ***.

Maßregeln, um die Zunahme der Reichthümer der Geistlichkeit zu beschränken 706. M. f. Amortisation.

Verbot an die Geistlichkeit v. J. 1749 ferner unbewegliche Güter zu erwerben 709 **, 831.

Geistlichkeit. Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit und geistlichen Orden im Anfang der Revolüt. 837, 839.

Alle Güter derselben werden zur Verfügung der Nation gestellt 837.

Bürgerlicher Zustand derselben nach dem Decr. d. Constituirenden 838.

Dieselbe wird verpflichtet, den Constitutionellen Eid (Bürger-Eid) zu leisten 839, 840, 842.

Verfolgungen derselben während der Revolution 842–843.

Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung durch das Konkordat vom 15ten Juli 1801 S. 843 folg.

Geistliche Gerichtsbarkeit. Ursprung derselben 183, 684.

Ward zuletzt von dem Official ausgeübt 781, 782. M. s. Bischof und Official.

War in den ersten Zeiten des dritten Geschlechts viel ausgedehnter als in den letzten Zeiten 795, 796.

Merkwürdige Disputation unter Philip von Valois zwischen Peter Euguieres und mehreren Prälaten über die Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit 833.

Wird im Anfang der Revolüt. aufgehoben 837.

Geistliches Recht: Gesetzbücher und Quellen desselben, besonders in Frankreich:

1. Canones der Apostel 714, 714 *;
2. Constitutiones apostolicæ ibid.;
3. Älteste Sammlung der Canones für die Griechische Kirche 716;
4. Uebersetzung derselben für die Römische Kirche 716;
5. Verbesserte Uebersetzung durch Dionysius den Kleinen 717;
- Wird von der Römischen Kirche bald als allgemeine Norm angenommen 717, 717 *.
- Dieses war nicht für alle Kirchen des Occidents der Fall 717, 718.
6. Die Gallicanische Kirche hatte ihre besondern Sammlungen, die meistens von einander abwichen, und nur in einzelnen Diocesen galten 718, 718 *.
7. Canonischer Eoder, den der Papst Hadrian i. J. 774 Karl dem Großen schenkte 719;
- Bildete die Grundlage des geistlichen Rechts in Frankreich 720.
- Ausgaben desselben durch Wendelstein i. J. 1525 und durch Pithou 719 *.
8. Gewöhnliche Sammlung der geistlichen Rechte (Corp. jur. Can.);
- Welches Ansehen dasselbe in Frankreich hatte 720, 720 *.
- Galt nur als ratio scripta ibid.
9. Decrete der in Frankreich geltenden Concilien 721;
10. Verordnungen der Könige 721, 722;
11. Zwei Verordnungen von Philip August 721;
12. Pragmatische Sanction Ludwigs d. J. 821;
13. Pragmat. Sanction Carls d. 7ten 722. M. s. diesen Artikel.
14. Concordat Leo d. 10ten 722, 723. M. s. den Art. Concordat.
15. Erldict der Franzöf. Klerisei v. J. 1682 775.
16. Edict Ludwigs des 14ten v. J. 1695 722.
17. Concordat v. J. 1801 zwischen Pius d. 7ten. und der Franzöf. Republik 843.
18. Concordat von Fontainebleau v. J. 1813 S. 851, 852.

Geleit (freies) bei Falliments 199, 201.

Gendarmerie wird an die Stelle der maréchaussée gesetzt 853.

Wichtigste Gesetze über ihre Organisation *ibid.*

Steht wegen der meisten Verbrechen unter den bürgerlichen Gerichten 853, 854.

General-Advokat 105. M. s. Staatsbehörde.

Alter und Ursprung des Namens 105 *.

Der älteste General-Advokat hatte ehemals den Rang vor dem General-Procurator 105, 105 *.

Die General-Advokaten erneuerten jedes Jahr ihren Dienst 112.

Sie machten mit dem General-Procurator ein Kollegium aus 110, 111.

Ort der General-Advokaten in den öffentlichen Sitzungen 112.

General-Director des Zolls 670, 671. M. s. Zoll.

General-Empfänger der Steuern. Es gab für jede Generalität zwei derselb.

Veränderung, welche Nader in den Dienst derselben einführte 394 *.

General-Pächter 344, 341, 347, 371.

Ernannten alle ihre Unterbeamten, die mit der Einnahme d. Steuern beauftragt waren 373.

Gesetzliche Vorrechte dieser General-Pächter und ihrer Beamten 373, 374.

Dieselben konnten gegen ihre Beamten, wenn dieselben in Rückstand blieben, einen Zwangsbefehl erlassen, worauf persönliche Verhaftung Statt fand 374.

General-Polizei-Lieutenant von Paris 152.

General-Procurator beim Parlament. (M. s. Staatsbehörde). Er war dem amtlichen Wirkungskreis nach (nicht dem Rang nach) der erste Beamte der Staatsbehörde 105.

Er verfolgte die Verbrecher, machte für die Erhaltung der Disciplin u. s. f. 107, 108.

An ihn waren alle offene Schreiben des Königs adressirt. Er konnte jeden Augenblick in die Sitzung des Parlaments treten, um die Königl. Schreiben demselben mitzutheilen 110.

Er führte die von dem König an das Parlament gesandten Beamten ein 110.

Er leistete seinen Eid nur beim Antritt seines Amts 112. (M. v. General-Advokat).

General-Procurator bei der Oberrechnungskammer. Seine Befugnisse ehemals 403, 403, 404;

jetzt 420, 421.

General-Procurator-Syndikus bei den Departements-Verwaltungen (nach der Revolüt.) 952, 957.

Generalitäten. Entstehung derselben 252.

Zahl und Namen derselben 252.

Waren die Theile, worin das Land in Beziehung auf die Verwaltung der Domainen und Finanzen getheilt war 232.

Jeder stand ein Intendant vor 950.

General-Schatzmeister (tresoriers généraux) ehemals.

Es gab deren bei jedem Minister zwei, die abwechselnd ein Jahr um andere in Function waren 393, 394.

Art, wie dieselben Rechnung führten und ablegten 393—397.

Gerichtsbarkeit (geistliche). M. s. geistliche Gerichtsbarkeit.

Gerichtssecretariat des Parlaments 98.

Personen desselben 98, 99, 100.

Ihre Ceremonien, Kleidung und Stelle bei öffentlichen Aufzügen u. dgl. 101.

Gerichtsverfassung. Reformen, die man in den Jahren 1753 und 1771 und vorzüglich i. J. 1787 damit vorzunehmen beabsichtigte 120, 122, 139—145.

Gold und Silber;

Die Ausfuhr desselben war schon durch die ältesten Gesetze der Könige des dritten Geschlechts im Allgemeinen verboten, und nur vornehmen Personen, welche wegen ihres Standes goldene und silberne Gefäße haben mußten, die Ausfuhr derselben erlaubt 429, 429 **, 505; fand aber dennoch Statt 505.

Der Handel damit war ehemals sehr beschränkt und fast nur der Königl. Münzstätte vorbehalten. Harte Gesetze darüber 439, 440. Diese Gesetze werden unter Ludwig dem 15ten gemildert 440 *.

Gold und Silber, dessen Feinheit unter 10 Deniers war, durfte nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und in der Königl. Münzstätte noch feiner gemacht werden 436.

Niemand durfte Gold und Silber theurer einkaufen, als die Königl. Münzstätte 439.

Wie der Feingehalt von Gold und Silber angegeben wird. M. s. Feingehalt und Königsilber.

Der Werth, den eine Münzstätte für Gold und Silber festgesetzt hat, bezieht sich nur auf feines Gold und Silber 465—467.

Der Werth des feinen Goldes und Silbers ist auch verhältnißmäßig höher, als der des minder feinen 465—467.

Verhältniß des Gold- und Silberwerths in den verschiedenen Zeiten 472 ***, 477, 484 *, 485, 496, 496 *; nach der neuesten Gesetzgebung 534.

Maßregeln, um goldene und silberne Waaren vor Verfälschung zu sichern, ehemals 233—235; jetzt 235—239.

Goldschmiede. M. s. Handwerker und Sicherheitsbureau (bureau de garantie).

Gottesdienst; Aufhebung desselben für eine gewisse Zeit. M. f. Interdict.
Verpfändung des Gottesdienstes 736 **, wird verboten *ibid.*

Grand' salle (beim Parlament von Paris) 102. M. f. Justizpalast.
Greffier. M. f. Gerichtsecretariat.

Greffier en chef des affirmations 4.

Greffier en chef civil 98, 99, 100.

Greffier en chef criminel 98, 99, 100.

Greffier en chef des présentations 4, 99.

Großer Staatsrath (grand conseil) 866.

Veranlassung und Geschichte der Einsetzung desselben 872, 873, 874.

Zusammensetzung desselben 876, 877.

Competenz desselben 874—875.

Seine Devise war unico-universus 874.

Verfahren vor demselben war dem beim Parlament fast gleich 876.

Von je her bestand eine gewisse Eifersucht zwischen dem großen Staatsrath und dem Parlament 877.

Gros tournois. War eine wirklich ausgeprägte, im Mittelalter sehr gangbare Münze 482—484.

Grosse aventure 548 †.

Gruerie (gruyer, verdier) Forstgericht, Forstrichter des untersten Grades 294.

Pflichten und Befugnisse derselben 294—296.

Grundrente (rente foncière). Was sie ist 829 *.

Eigenthümlichkeiten dieser Rente *ibid.*

S.

Hammerbewahrer (garde-marteau) 296, 297.

Handelsgerichte. (M. f. n. Falliment, Handwerksgerichte, Meßgerichte).

Entstehung derselben unter Carl dem 9ten 162, 163.

Hießen vor der Revolution Consular-Gerichte 162.

Zahl derselben kurz vor der Revolution 163.

Gesetze für das Verfahren vor denselben von Carl dem 9ten und Ludwig dem 14ten S. 163.

Art, wie die Mitglieder der Handelsgerichte gewählt werden, sowohl nach der alten als neuern Gesetzgebung 164, 165.

Bei denselben ist kein Beamter der Staatsbehörde angestellt 168, 169.

Competenz derselben erstreckte sich eigentlich nur auf Kaufleute und zwar in Beziehung auf Handelsgeschäfte 168, 169, 170.

Diese Regel hatte durch die Verordnung von 1673 verschiedene Ausdehnungen erhalten, und die Anwendung derselben war und ist nicht ohne Schwierigkeit; Erläuterungen darüber 168—173.

Nach dem Gerichtsgebrauch (auch vor der Revolüt.) gehörten Streitigkeiten über alle Handelsgeschäfte, besonders über Wechselgeschäfte, zu der Competenz der Handelsgerichte 169, 270, 193—203.

Nach dem Handelsgesetzbuch Napol. gehören alle Streitigkeiten über Handelsoperationen (M. s. Handelsoperationen) vor die Handelsgerichte 170.

Wenn ein Geschäft nur für einen der Contrahirenden eine Handelsoperation ist, und für den andern nicht, so kann nur der erste bei dem Handelsgericht belangt werden 171.

Hat er sich vor dem Civiltribunal eingelassen, so kann er seine Verweisung an das Handelsgericht nicht mehr fordern 171 *.

Wenn in Beziehung auf Einen von mehreren solidarisch Verpflichteten das Handelsgericht competent ist, so ist es dieses auf alle 173, 173 *.

Einige Geschäfte werden von Rechtswegen in Beziehung auf beide Interessenten als Handelsgeschäfte angesehen 171.

Handels-Gerichte entscheiden nicht in Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaften, sondern dieses geschieht durch Schiedsrichter 173, 174.

Competenz der Handelsgerichte über Seeengeschäfte (ehemals und jetzt) 172, 173, 575.

Die Competenz der Handelsgerichte erstreckte sich auch selbst auf Handelsfachen nur als solche. Die Entscheidung von andern Rechtsfragen gehört vor die gewöhnlichen Gerichte 174.

Competenz der Handelsgerichte in Beziehung auf den Werth des streitigen Gegenstandes 175, 175.

Competenz der Handelsgerichte in Beziehung auf die Ausdehnung des Territoriums 176, 177.

Welches Handelsgericht in einer bestimmten Sache competent ist 177, 178.

Wie die Handelsgerichte verfahren, wenn ihre Competenz bestritten wird 175, 176.

Die Handelsgerichte erkennen nicht über die Vollstreckung ihrer Urtheile 174, 175, 176.

Wichtige Folge davon in Beziehung auf die persönliche Verhaftung 180. Verfahren vor den Handelsgerichten 178—184.

Zeugen sind über Gegenstände von noch so hohem Werth zulässig 179. Besondere Beweismittel durch Handlungsbücher. Regeln darüber 179, 181.

Die Urtheile der Handlungsgerichte sind provisorisch vollstreckbar 180, 183, 195 *.

Zur Vollstreckung derselben kann meistens die persönliche Verhaftung angewendet werden 183—187. M. s. Verhaftung.

Um die Verhaftung zu vollziehen, gab und gibt es zu Paris eigene Beamte (*gardes du commerce*) 188, 189 *.

Mittel, der persönlichen Verhaftung zu entgehen; Aufschubbriefe (*lettres de rep.*), Abtretung des Vermögens, früherhin allerlei Beschämungen, denen man sich unterwerfen mußte (*bonnet verd*) u. s. f. 189—193.

Appellation von d. Urtheilen der Handelsgerichte. Woran sie geht 176. Wie dabei verfahren wird 183.

Handelsgesellschaften. Wer über die Streitigkeiten derselben entscheidet 173, 174.

Handelsgesetzbuch Ludwigs des 14ten von 1673 (*code marchand*) 163.

Blieb die Haupt-Richtschnur sowohl für das Verfahren vor den Handelsgerichten, als für das Handelsrecht 163.

Handelsgesetzbuch Napoleons (*code de commerce*) 163.

Handelsoperationen. Was man darunter versteht 170, 171, 172.

Einige Geschäfte sind nur in Beziehung auf Einen der Contrahirenden als Handelsoperationen anzusehen 171.

Wichtige Folge davon 171.

Gewisse Operationen (Verträge über Wechsel und Seegeschäfte) sind in Beziehung auf beide Contrahirende Handelsoperationen 171, 172.

Handlungsbücher;

Was für Bücher ein Kaufmann führen muß 179, 180.

Welche Beweiskraft sie haben und gegen wen 180, 181.

Wann sie offen gelegt werden müssen *ibid.*

Handwerke. M. s. Künste.

Die meisten Handwerke wählten sich selbst Vorsteher (Geschworne), deren Amt nur eine bestimmte Zeit dauerte 228, 229.

Diese wachten über die Erhaltung der Handwerks-Privilegien, so wie über die Güte der Arbeit u. dgl. 229, 230.

Denselben stand zwar das Recht in den Werkstätten und Läden eine Untersuchung anzustellen, aber in der Regel keine eigentliche Gerichtsbarkeit zu 227.

Im Mittelalter hatten indessen in vielen Städten, und für viele Handwerke (die Tuchfabrikation, Bäckerei) die Handwerks-Geschworne Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit 225—227.

Verordnungen (ältere, merkwürdige) über die Handwerke und Kaufleute über die Bäcker 227, Goldschmiede 233, 228 ** (M. s. Goldschmiede), Tuchfabrikanten 226 *, Gewürzkrämer 228 **).

Große Verordnung Johannis des 2ten vom Febr. 1350 über die Polizei der Hauptstadt und des ganzen Königreichs (aller Gewerbe und Handwerke) 227, 227 **.

Handwerksgerichte (conseils de prud'hommes) 219.

Im Mittelalter 225, 228 (M. f. Handwerke),
unmittelbar vor der Revolüt. 228—130 (M. f. Goldschmiede),
unter der Kaiserlichen Regierung 240.

Sollen die Streitigkeiten zwischen Fabrikherrn und Fabrikmeistern,
so wie die zwischen diesen und ihren Arbeitern und Lehrlingen
beilegen oder entscheiden 240.

Bernere Befugnisse derselben, Untersuchung, und (nach Umständen)
Bestrafung der Unordnungen in den Werkstätten, in einigen Fällen
das Erkenntniß über nachgemachte Waaren u. s. f. 240—242.

Zusammensetzung derselben. Sie bestehen aus zwei Bureaus 241.

Herzog von Orleans. Alle Rechtsstreitigkeiten desselben wurden von der
großen Kammer des Parlaments entschieden 67.

Hochverrath. Welche Gerichte darüber erkannten 8, 688, 808, 838.
M. f. Bischöfe und Verbrechen der Geistlichen.

Hoheits-Recht in geistlichen Sachen (régale). Was und wievielerlei es
war 7 *.

Alter, Ursprung und kurze Geschichte desselben 726—729.

Streitigkeiten darüber 728, 729, 774, 775.

Holzversteigerung in den fürstlichen Forsten. Wie dabei verfahren ward.
Verschiedenheit des Verfahrens dabei in Frankreich und Deutsch-
land 309 *.

Die Ansteigerer des Holzes waren für die in der Nähe ihrer Schläge
begangenen Frevel verantwortlich 307 **.

Huissiers beim Parlament 101, 102.

Erster Huissier des Parlaments. Stellung und Dienstverrichtungen
desselben 102, 103, 104.

Kleidung desselben 103.

I.

Indult 76 *.

Inquisition entstand zwar zuerst im südlichen Frankreich (i. J. 1204),
konnte sich aber in diesem Land nicht lange erhalten 816 *.

Intendanten. Ursprung, Zahl und Befugnisse dieser Beamten 949—951.

In den Sachen, worin sie urtheilten, ging die Appellation von ihren
Urtheilen an den Staatsrath 951, 951 *. M. f. conseil des
parties. Competenz desselben.

Ihre Stellen werden meistens durch die Requetenmeister besetzt 951.

Interdict. Was es war 636 *.

Ueber ganz Frankreich unter dem König Robert 696.

Die Strenge d. Interdicte wird v. Bonifacius d. Sten gemildert 696 **.

Interessen. M. f. Zinsen.

Intestatus mori war soviel als ohne Beicht sterben 703, 704.

Inutiles (Vagabunden, Taugenichse in Forstfachen). Was man darunter verstand, und wie man gegen sie verfuhr 333, 334.

Jagd. M. s. Jagdgesetze, Jagd-Capitains.

War seit den ältesten Zeiten in den Königl. Forsten verboten 312.

War in den frühern Zeiten sonst allgemein erlaubt ibid.

Carl der sechste verbot sie allen Unadelichen mit wenigen Ausnahmen 312—314.

Dieses galt bis zu d. letzten Zeiten vor d. Revolut. 316, 316 **, 317.

In den letzten Zeiten ward der König als Oberlehnherr zugleich als Eigenthümer des Jagdrechts im ganzen Reich angesehen 314.

Nur den Lehnträgern und denjenigen, welche die hohe Gerichtsbarkeit hatten, stand das Jagdrecht zu 316.

Doch fanden bei d. Ausübung einige Beschränkungen Statt 315, 316.

Insbefondere war der Gebrauch des Hühnerhunds verboten 315 *.

Adeliche durften nach der Verordnung v. J. 1669 jedoch ebenfalls unter gewissen Beschränkungen auch auf dem Königlichen Gebiet jagen 315.

Dieses ward durch einen Beschluß des Staatsraths v. J. 1761 aufgehoben 316, 317.

Wie man schon in d. finstern Zeiten über das Jagdrecht dachte 335 *.

Das ausschließliche Jagdrecht ward durch das Decret vom 4ten Aug 1789 aufgehoben, und jedem das Recht ertheilt, auf seinem Eigenthum, jedoch unter Beobachtung gewisser Polizeigesetze, zu jagen 317, 318. M. s. Jagdgesetze.

Nähere Bestimmung dieser Polizeigesetze durch das Decret vom 22ten April 1790 S. 318.

Selbst auf seinem Eigenthum durfte Niemand zu der Zeit jagen, wo es der Erndte Nachtheil bringen konnte 318.

Unter der Kaiserl. Regierung mußte man, um die Jagd ausüben zu dürfen, mit einer Erlaubniß versehen seyn, Waffen tragen zu dürfen 318, 319.

In den dem Staat und den Gemeinden gehörigen Waldungen ist die Jagd allen Privaten verboten 319, 320.

Die Maires haben das Recht, die Jagd in den ihren Gemeinden gehörigen Waldungen an Privaten zu verpachten 320.

Die Oberaufsicht über die Jagd in den Kaiserlichen Forsten ward dem Oberjägermeister übertragen 320.

Jagd-Capitains. Befugnisse derselben 311.

Werden gleich im Anfang der Revolution aufgehoben 317.

Jagd-Frevel. M. s. Jagdvergehn.

Jagd-Gesetze. (M. s. Jagd-Gerechtigkeit).

Wichtigste in Frankreich vor der Revolution 312, 314—315.

Waren äußerst hart 311, 312.

Decret der Constituirenden vom 22ten April 1790, das wichtigste, was seit der Revolution über die Jagd erschienen ist 318.
Jagd-Vergehn. Das Erkenntnis darüber stand ehemals den Forstgerichten und zum Theil den Jagd-Capitains zu. W. f. Forstgerichte und Jagd-Capitains.

Die Constituirende legte es in erster Instanz den Municipalitäten vorbehaltlich der Appellation an die Districts-Gerichte bei 329.

Jetzt kommt es den correctionellen Tribunalen zu 330, 331.

Verfahren in Jagd-Sachen, wie die Constituirende es geordnet 429—330.

In den ältesten Zeiten standen ungeheure Strafen auf Jagdfrevel 334, 334 *.

Dieses dauerte bis zur Revolution fort. Nur die Todesstrafe sollte nach der Verordnung v. J. 1669 wegen Jagdfrevel nicht mehr erkannt werden 334, 337.

Selbst die Geistlichen wurden wegen Jagdfrevel sehr hart bestraft 337, 338.

Die Constituirende setzte auf Jagdvergehn nur Geldstrafen 330.

Nur wenn dieselben nicht bezahlt wurden, fand persönliche Verhaftung Statt. *ibid.*

Die Bestimmungen der ordonnance des eaux et forêts d. 1669 sind zwar im allgemeinen beibehalten, doch sieht man alle durch dieselbe bestimmten peinlichen Strafen als abgeschafft an 338, 349.
Juden. Bedrückungen derselben im Mittelalter 598 ***. W. f. besonders Beilage C.

Jurat (Scheffen von Bordeaux) 221 *.

Justiz-Minister.

Erhält die meisten Attributionen des Kanzlers 87.

Justiz-Pallast (palais de justice), Ort, wo das Parlament und viele Gerichte ihre Sitzungen hielten, und wo die Archive bewahrt wurden 114, 116.

War ehemals der Pallast der Könige 114.

Beschreibung einiger Theile desselb., grand' salle, grand' chambre 115.

In der grand' chambre hielt das Revolutions-Tribunal seine Sitzungen 115, 116.

Später ward sie dem Cassationshof eingeräumt.

Unter den Gewölben des Justiz-Pallastes sind die Gefängnisse der Conciergerie 116.

Die Gerichtsbarkeit im Justizpallast und in der Umgebung desselben stand ehemals dem Concierge du Palais (bailli du Palais) zu 114 *.

R.

Kammer (große) 64. M. f. Parlament, Abtheilungen desselben.

Attributionen der großen Kammer 66 folg.

Sitzungen der großen Kammer 611 folg.

Singen Morgens sehr früh an 612 folg.

Ordnung, nach welcher die Sachen in derselben vorgenommen wurden 9 folg.

Kammer für den Fischhandel (chambre de la marée) 29.

Kammer der Gesuche (chambre des requêtes du palais) 64, 19 folg. 25.

M. f. Parlament, Abtheilungen desselben.

Kammer des geschriebenen Rechts (chambre de droit écrit) 32.

Kammer, Königliche (chambre royale) wird i. J. 1753 an die Stelle des Parlaments gesetzt 120

Kanzlei von Frankreich 83.

Kanzleien, besondere ibid. Kanzlei des Parlaments ibid. *.

Aufhebung der Kanzleien durch die Constituirende 86.

Kanzlei-Briefe. Verschiedene Arten derselben, Befugnisse, welche man durch dieselben erhielt. Dauer ihrer Gültigkeit etc. 83—85.

Kanzlei-Regeln (des Papstes) 730 *, 729.

Kanzler. Die Stelle desselben ist uralt 78—80.

Sie war meistens mit der des Siegelbewahrers von Frankreich verbunden 81.

Der Kanzler brauchte nicht nothwendig adelich zu seyn 81.

Attributionen des Kanzlers 79—87.

Aufhebung dieser Stelle im Anfang der Revolution 87, 913. (M. f. Reichs-Erzkanzler und Justizminister.)

Kanzler, was man jetzt darunter versteht 81.

Kanzler (für die Messen). Versiegelte die Contracte 207.

Kaufmann. Was man darunter versteht 169 **.

Kaper, Kaperschiff 567, 577.

Kein Privatmann darf einen Kaper ohne besondere Erlaubnis der Regierung (Kaperbrief) ausrüsten 578, 579.

Bestrafung der Zuwiderhandelnden 539.

Verpflichtung des Capitains eines Kapers, der eine Prise gemacht 580, 581.

Ueber das Loskaufen (rançon) der gekaperten Schiffe 580 *.

In welche Häfen ein Kaper seine Preise bringen darf 581 *.

Vertheilung der gekaperten Schiffe und der darauf befindlichen Waaren unter die Schiffsmannschaft des Kapers 585, 586.

Kaperbriefe (lettres de marque). Von wem sie ausgestellt werden und Formalitäten dabei 579, 580.

Besondere Art von Kaperbriefen (Lettres de repressailles) 578 *.

Reherei. Wem das Erkenntniß über dieses Verbrechen zuwand 816—819.

Harte Bestrafung desselben *ibid.*

Konfordat v. J. 1516 zwischen Leo d. zehnten und Franz d. ersten 114 *.

Wichtigste Veränderungen, die dadurch eingeführt werden 748—749.

M. f. Bischöfe und pragmatische Sanction.

Konfordat v. J. 1801 zwischen Pius dem 7ten und der Franz. Republik (dem ersten Consul) 843.

Wahl der Bischöfe gemäß demselben. M. f. Bischöfe.

Wichtigste Bestimmungen desselben 844, 846.

Organische Artikel zu demselben 844, 845, 846.

Beschränkung der Festtage 846, 846 ***. M. f. Festtage.

Konfordat von Fontainebleau v. J. 1813 S. 851, 852.

Königliche Sitzung (*séance royale*). Was man darunter verstand Th. I. S. 180, 181.

Merkwürdige v. 19ten November 1787 S. 124—129.

Königsfilber (*argent le Roy*). Was man darunter verstand 461, 468, 469.

Die Goldschmiede durften kein geringhaltigeres verarbeiten 468, 468 *.

Aus demselben bestanden ehemals die meisten Franz. Silbermünzen, und aus welchem Grund 461.

Dasselbe ward, um den Feingehalt zu bestimmen, eben so eingetheilt, wie das ganz feine 462, 463, 464.

Kopfsteuer (*capitation*) ward i. J. 1695 eingeführt 370.

Sollte nach dem Krieg aufhören, dauerte aber fort bis zur Revolution 370.

Stand aber in naher Verbindung mit der Steuer, *taille* genannt, 370.

Ward auf alle der *taille* unterworfenen nach Verhältnis von dieser vertheilt, traf aber auch alle übrigen Steuerfreien, die Geistlichkeit ausgenommen, nach Verhältnis ihres Einkommens 370.

Eintheilung der Bewohner von Frankreich in dieser Hinsicht 370, 371.

Jährlicher Betrag der Kopfsteuer 371.

Kriegs-Gerichte (*conseils de guerre*) 852.

Ihre Competenz war ehemals (vor der Revolut.) nach mildern Grundsätzen bestimmt, als jetzt 852.

Ihre Competenz erstreckte sich ehemals nur auf Verbrechen gegen das Militair-Gesetz, oder die ein Soldat gegen den andern beging.

Hiermit sehr nahe übereinstimmend ist die Gesetzgebung der Constituierenden 853, 854.

Competenz und Verfahren vor denselben, wie die Constituierende es durch die Gesetze vom 22ten September 1790, 30ten September 1791 bestimmte. Anklage- und Urtheils-Jury bei denselben 853, 854, 855.

Wichtige Aenderungen in diesen Bestimmungen durch den National-Convent. Die Militair-Gerichtsbarkeit erhält dreierlei Grade 855, 856.

Kriegs-Gerichte als besondere Commissionen für einzelne Fälle zusammen-
gesetzt durch das Gesetz vom 2ten Ergänzungstag J. 3 S. 856.

Befändige (conseils de guerre permanens) 858, 859.

Wichtige Bestimmung der Constitution vom 22ten Grim. J. 8., daß
über die Verbrechen der Militairpersonen von besondern Gerichten
und nach besondern Formen geurtheilt werden soll 857.

Die Gendarmerie wird von dieser Regel meistens ausgenommen 858.

Die von Napoleon nach seiner Rückkunft von Elba gegebene Consti-
tution unterwirft die Militairpersonen mit Ausnahme der Militairi-
schen Verbrechen in Beziehung auf alle andern den gewöhnlichen
Gerichten 859.

Jetziger Zustand der Gesetzgebung in dieser Hinsicht 859.

Kriegs-Gerichte der Marine (cours martiales maritimes). Competenz
und Verfahren vor denselben 859, 860.

Kroneigenthum. M. s. Domainen. Was man darunter verstand 242, 262

Einteilung desselben in altes und neues, großes und kleines, verän-
derliches und unveränderliches u. s. f. 259, 259 *, 260, 261, 262.

Wichtigkeit dieser Einteilung 260, 261, 275.

Außerordentliches, unter dem Kaiserreich 283.

Vereinigung mit dem Kroneigenthum, wodurch sie geschah 261, 262,
264, 265.

Bei der Thronbesteigung eines Königs ward ehemals sein Privat-
Eigenthum als mit dem Kron-Eigenthum vereinigt angesehen. M.
s. Privat-Eigenthum des Königs und Civilliste.

Galt von jeher für unveräußerlich 265.

Viele Könige hatten es indessen doch veräußert und entfremdet 265,
266, 275.

Die nachfolgenden Könige hielten sich indessen dadurch nicht für ge-
bunden, und zogen das entfremdete Kroneigenthum wieder ein 266,
270, 271, 272, 273.

Älteste Verordnung (Philips des Langen) über diese Wiedereinzie-
hung 266 *.

Gründe, wodurch die Könige diese Wiedereinziehung rechtfertigten
269, 270, 271, 272.

Besonderer Kunstgriff, dessen sich die Günstlinge und Intriguan-
ten bedienten, um in den Besitz des Kroneigenthums zu kommen (ren-
tes par assiette de terre) 268, 269.

Wichtigste Verordnungen vor der Revolution über das Kroneigen-
thum, besonders über die Veräußerung desselben. Die Carls des
9ten v. J. 1566 nebst einigen Ludwigs des 14ten S. 273.

Die Verordnung v. J. 1566 hat auch auf die Bestimmungen der
National-Versammlung über diesen Gegenstand Einfluß gehabt
273, 277.

Nur in zwei Fällen konnte nach der Verordnung v. J. 1566 das Kroneigenthum entfremdet werden, nämlich zur Aussteuer der nachgebornen Prinzen (M. s. Apanage) und zur Deckung der Kriegskosten 273.

Im letzten Fall geschah die Entfremdung nur vorbehaltlich des Wiedereinlösungs-Rechts 273, 274.

Veräußerung des Kroneigenthums durch Tausch war von je her verstatet 277, 278.

Merkwürdiges Beispiel davon 278 *.

Verordnung Ludwig's des 16ten über das veräußerte Kroneigenthum (unmittelbar vor der Revolut.) 275.

Wichtiges Gesetz der National-Versammlung über diesen Gegenstand 276—278.

Es bestätigt im Ganzen die Grundsätze der Verordnung v. J. 1566 ibid.

Es erklärt das Kroneigenthum für volles Eigenthum der Nation ibid.

Es verordnet, daß alles Kroneigenthum, mit Ausnahme der großen Waldungen verkauft werden soll 277.

Kroneigenthum. Vorrechte desselben (ehmalige) bei dem gerichtlichen Verfahren 284—287.

Bestehn jetzt meistens nicht mehr ibid.

Doch muß noch jetzt die Staatsbehörde es verteidigen 288.

Die Staatsbehörde hat aber in diesem Fall nicht das letzte Wort ibid.

Welchen Gerichten ehemals die Entscheidung in Sachen des Kroneigenthums zukam. (M. s. Finanzbureau.)

Welchen Gerichten jetzt die Entscheidung zusteht 287, 288.

Kronfeldherr (connétable). (M. s. Marschall.) Ursprung und Wichtigkeit dieser Stelle 869, 861.

Aufhebung derselben 861.

Hatte von je her eine Gerichtsbarkeit und welche 862, 863.

Seine Gerichtsbarkeit ging nach Aufhebung seiner Stelle auf die Marschälle über, welche sie auch meistens durch Stellvertreter ausübten.

Gericht desselben (connétablie). Seine Zusammensetzung und Competenz, so wie das Verfahren vor demselben 862, 863, 864, 865.

2.

Lager (entrepôt). Was man darunter verstand, ehemals 624.

Nach der neuern Gesetzgeb. 657, 657 *.

Innerhalb einer gewissen Entfernung von den Gränzen durfte ehemals kein Lager von Waaren angelegt werden 624.

Bestimmung der neuen Gesetzgebung 656, 657.

Legat (päpstlicher);

Die Macht der Legaten war in Frankreich mehr beschränkt, als sonst irgendwo 792.

Welche Maßregeln man deshalb ergriffen 792—795.

Lehnzins (cens). Was er war 254 *.

Verschiedenheit desselben von den Renten 254 *.

Ein damit beschwertes Gut ward als unadelich (roturier) angesehen.

Lit de justice (Throngericht) ward in der großen Kammer gehalten 5.

M. v. Königl. Sitzung.

Woher der Name kommt 68.

Formalitäten dabei 69—71.

Werkwürdiges Throngericht, gehalten zu Versailles den 5ten Mai 1787, worin der König eine gänzliche Umgestaltung der Justiz ankündigte 139—146.

Livre bedeutet ein Pfund (M. f. Pfund), aber auch die bis zur Revolut. gebräuchliche Münzeinheit zu 20 sols, nach welcher man rechnete 473—474.

Entstehung dieser Art zu rechnen ibid.

War nur dieser eine wirklich ausgeprägte Münze 487, 489.

Lombarden. Bedrückungen derselben im Mittelalter 598 ***. M. f. besonders Beilage Lit. C.

Lots et ventes 255.

M.

Magazin. M. f. Lager.

Magistri Portuum et Passagiorum 606.

Maistre et garde des Ports et Passages 604.

Maistres et visiteurs généraux des Ports et Passages 605.

Mandate (des Papstes) 729 *.

Beschränkung und Abschaffung derselben 747, 747 ††.

Marmortafel (table de marbre) beim Parlament von Paris 102 **, 298. M. f. Justizpallast.

In den letzten Zeiten vor der Revolut. wurden die Oberforstgerichte

Marmortafeln genannt 299. M. f. Oberforstgericht.

Marschall war die erste Militäirstelle nach dem Kronfeldherrn, (Connétable) 861, 862.

Den Marschällen gehörte zuletzt die Gerichtsbarkeit des Kronfeldherrn zu 862. M. f. Kronfeldherr.

Dieselben hatten die Gerichtsbarkeit in Duellsachen 865, 866.

Meise. Wie groß sie in Zollsachen gerechnet ward 647, 647 *, 655.

Mercuriale 46 folg.

Ursprung derselben 47.

Sind jetzt nicht mehr gebräuchlich 47.

- Messen. Es gab deren schon unter den Carolingern 203.
 „ der Champagne waren besonders berühmt *ibid.*
 „ von Lyon, Entstehung derselben 216, 217.
 Wichtigste Verordnung der Könige (Carls des Schönen und Philips von Valois) über diese Messen 204, 205.
 Alle Contracte auf den Messen mußten unter dem Messiegel geschlossen werden 207. M. s. Messiegel.
 Auf denselben durften Zinsen genommen werden und welche 209, 209*.
 Alle aus der Fremde eingeführten Waaren mußten auf die Messen gebracht werden 209, 210, 211.
 Alle auf dieselben gebrachten Waaren konnten frei wieder ausgehn 216.
 In den Contracten über Messgeschäfte durfte der Cours des Geldes bestimmt werden 211, 211*. M. s. Messwechsler.
 Mess-Gerichte (Messrichter) bestanden seit uralten Zeiten 204.
 Attributionen derselben 205, 208.
 Verfahren vor denselben 205, 206.
 Appellation von denselben 206.
 Daß von Lyon (conservation de Lyon) erhält sich bis zur Revolution 216.
 Zusammensetzung und ausgedehnte Befugnisse des Messgerichts von Lyon 216–219.
 Messiegel. Wer es beisezte 207;
 War ein Siegel mit Competenz-Begründung 207, 208.
 Zur Erfüllung aller unter dem Messiegel geschlossenen Contracte ward man durch persönliche Verhaftung gezwungen 208, 208**.
 Es fanden dafür keine Königl. Gnadenbriefe Statt 208.
 Messwechsler (M. s. Wechsel und Wechsler) 211, 212, 213.
 Wo sie sich aufhielten 214, 214*.
 Durch sie entstand wahrscheinlich der Gebrauch der Wechselbriefe, und wie. 212, 214, 215.
 Millésime wird unter Heinrich d. zweiten auf den Münzen bemerkt 489.
 Mittel, gegen die Urtheile der obersten Gerichtshöfe anzugehen. Sollten sehr beschränkt seyn, wurden aber doch von je her angewendet 868.
 Diese Mittel wurden unter verschiedenen Formen angewendet:
 1) Lettres de grace de dire contre les arrêts 869;
 2) Proposition d'erreur unter Philip v. Valois 869, 870, 871, 872, 870*.
 Sand gegen interlocutorische Urtheile nicht Statt 872.
 Lettres pour être reçu à alleguer nullités, griefs et contrariétés 885.
 Diese letzten Briefe werden von dem Kanzler Olivier abgeschafft und Alles auf die Proposition d'erreur beschränkt 885.

Auch die proposition d'erreur wird unter Ludwig dem 14ten abgeschafft, und nur die requête civile nebst der Cassation beibehalten (M. f. Cassation) 886.

Revision in Criminal-Prozessen 907, 908.

Unterschied zwischen der Cassation und Revision 907, 908, 909.

Art, wie darüber entschieden ward 902, 907—909.

Monnoye première, deuxième etc. Bedeutung dieser Ausdrücke 461, 461 **.

Münzarbeiter (operarii monetarum) hatten schon in den ersten Zeiten des dritten Geschlechts besondere Privilegien 424, 425.

Standen, einige ganz schwere Verbrechen abgerechnet, nur unter der Gerichtsbarkeit der Münzdirection 428, 428 **.

Machten eine eigene Zunft aus, in welcher nur Verwandte aufgenommen wurden 447 **.

Waren von Auflagen und vom Kriegsdienst frei 447.

Diese Privilegien wurden ihnen von vielen der folgenden Könige bestätigt und sogar zum Theil von der Constituirenden erhalten 447, 448 **.

Mißbräuche bei Ausübung dieser Privilegien werden unter Ludwig dem 11ten beschränkt 447 **.

Es gab zwei Gattungen derselben ouvriers du serment de France et ouvriers de l'empire 447 **.

Münze. M. f. Münz-Einheit, Münz-System, Münz-Verwaltung.

Wodurch der Werth einer Münze bestimmt wird 452, 461, 463.

M. f. Feingehalt von Gold und Silber.

Korn und Schrot derselben 459

Wie der innere Gehalt einer Münze angegeben wird; 1) durch den Münzfuß 460; 2) durch einen besondern Ausdruck (monnoye première, troisième u. f. f.) 461, 463—465.

Was man im Mittelalter unter dem Werth (prix, valeur, value) einer Münze zuweilen verstand 567 *, 519 *, 521, 522.

Merkwürdigste Münzen in Frankreich, und zwar

a) silberne: gros tournois unter Ludwig d. H. 382, 483.

Diese bleiben in Gebrauch bis zu Ludwig dem 12ten 484.

Der Gehalt wechselte indessen mannigfaltig 484.

Deniers (tournois und parisis) unter Ludwig d. H. 484.

Sol Parisis unter Phil. v. Valois 488.

Denier, Parisis. double Parisis ibid.

Franc d'argent unter Heinrich d. 3ten 489.

Festons unter Ludwig dem 12ten 488, 449.

Louis d'argent unter Ludwig d. 13ten 489.

Erhielten sich bis zur Revolution (Laubthaler) 489, 490.

E*

b. Goldene: agnels, mutones auri unter Ludwig d. H. dauerten fast unverändert bis zu Carl dem 7ten 481, 482.

Escus à la couronne unter Carl dem 6ten 485.

Escus d'or au soleil unter Ludwig dem 11ten 485.

Louis d'or unter Ludwig dem 13ten 485.

Francs d'or 487.

Münze. Niemand durfte fremde oder verrufene ausländische Münzen ausgeben, einschmelzen, oder auch nur besitzen 439, 440 *.

Der Umlauf fremder Münzen war eigentlich von je her verboten, ward aber doch zuweilen aus Noth gestattet 504—506.

Münze, Königliche. Privilegien derselben. M. f. Münzrecht.

„ Grundherrliche. M. f. Münzrecht.

Münze. Rechnungsmünze, ausgeprägte. Unrichtige Meinung mehrerer Französischen Schriftsteller über den Werth der ausgeprägten Münzen 521—523.

Der Werth der ausgeprägten Münzen ist gegen den der Rechnungsmünze beständig gestiegen. Ursache davon 525—527.

Vorschlag, den der Münzhof i. J. 1576 machte, um dieses zu hemmen 527, 528.

Wird zum Theil ausgeführt, hat aber keinen Erfolg 530.

Wichtige Verbesserung, welche das Ausprägen der Münzen unter Heinrich dem zweiten erhielt 488, 488 *.

Münzdirectoren, Münzmeister, allgemeine und besondere (maitres des monnoies généraux et particuliers).

Es gab deren in den ersten Zeiten des zweiten und dritten Geschlechts 424, 425.

Erste bestimmte Erwähnung, die sich in den ordon. von den allgemeinen Münzmeistern (maitres généraux) findet 425, 426.

Die besondern Münzmeister waren technische Beamte 426, 428 **.

Allgemeine oder Ober-Münzdirectoren. Ob das Collegium derselben mit der Oberrechnungskammer und Domainenkammer früher nur Ein Collegium ausgemacht? 427, 428.

An sie wurden alle Königl. Schreiben gerichtet, welche das Allgemeine des Münzwesens betrafen 426.

Das Collegium der Münzdirectoren war von je her eine gerichtliche Behörde 428, 429.

Hatten die Oberaufsicht über die Münzarbeiter, Wechsler und Goldschmiede 428, 429, 430, 431. M. f. Wechsler, Goldschmiede.

Erhielten unter Ludwig dem 11ten die volle Strafgerichtsbarkeit in Münzsachen, die sie auch schon vorher ausgeübt hatten 435.

Dieses wird von Franz dem ersten mit einigen Zusätzen bestätigt 435—437.

Münzdirectoren. Es gab deren auch für einzelne Provinzen 437.

Die Verpflichtungen und Befugnisse derselben werden von Franz dem ersten näher bestimmt 435—437.

Das Collegium derselben wird i. J. 1551 unter Heinrich dem 2ten zu einem souverainen Gerichtshof erhoben 437. M. s. Münzhof.

Widerspruch des Parlaments gegen dieses Edict 436.

Münz-Einheit. M. s. Livre, Franc, Münzsystem.

Münzgerichte. M. s. Münzhof, Münzvogtei.

Es gab deren in vielen Städten, die über dieselben Sachen, jedoch nur in erster Instanz, erkannten, über welche der Münzhof in letzter Instanz sprach 444.

Zusammensetzung derselben 444.

Die Präsidenten derselben hießen auch Provinzial-Obermünzdirectoren, und hatten außer ihren Befugnissen als Präsidenten noch andere 444, 445.

Dieselben entstanden aus den Beamten, die zur Beaufsichtigung der Münzen der Grundherrn in die Provinzen geschickt wurden 445.

Hatten sogar das Recht, mit Zuziehung einiger Richter über Falschmünzer in letzter Instanz zu entscheiden 445.

Dieses wird ihnen von Ludwig dem 16ten genommen 445.

Aufhebung derselben in der Revolut. 446.

Münzgesetze (wichtigste).

Edict Pistens. unter Carl dem Kahlen 476, 477.

Bekanntmachung (publication) Philips des Schönen v. J. 1313 S. 429, 429 **.

Berordnung Philips des Schönen v. J. 1302, in welcher Münze alte Schulden und Guthaben bezahlt werden müssen 518.

Berordnung Philips von Valois über denselben Gegenstand 519.

Berordnung Carls des sechsten (wichtigste) v. J. 1401 über denselben Gegenstand 519, 520.

Erläuterung dieser Berordnungen 517 *.

Münzhof, oberster, gerichtliche und Verwaltungsbehörde in Münzsachen.

Entstehung desselben i. J. 1551 aus der Münzkammer, dem Collegium der Münzdirectoren 437.

Bergebliche Widerseßlichkeit des Parlaments gegen die Errichtung dieses Hofes 438.

Es gab in den letzten Zeiten vor der Revolution nur einen Münzhof für das ganze Reich, den zu Paris 443.

Zusammensetzung desselben 438.

Competenz desselben 438.

Erkannte in letzter Instanz über alle Münzbeamten, Münzmeister, Probirer, Geldwechsler, Goldschmiede, Juwelirer u. s. w. 438, 439.

Derselbe erkannte (par concurrence et prevention) mit den Amtsmännern über das Verbrechen der Münzverfälschung 440.

Register desselben 486.

Aufhebung desselben in der Revolution 446. M. f. Münze und Münzverwaltung.

Münzrecht kam außer dem König zu den Zeiten Ludwigs d. H. noch achtzig Grundherren zu 507.

Die Grundherren durften dasselbe nur unter der Beaufsichtigung von Königl. Beamten ausüben 509, 510, 511.

Die Grundherren durften ohne ein ganz besonderes Königl. Privilegium nur schwarze Münze (Kupfermünze) schlagen, welches indessen nicht immer streng befolgt ward 507, 508.

Die grundherrlichen Münzen hatten nur in dem Gebiet desjenigen, der sie hatte schlagen lassen, gesetzlichen Cours, wogegen die Königl. im ganzen Reich galten 508, 509.

Die Grundherren verlieren nach und nach das Münzrecht, so daß zu Zeiten Franz des ersten es keiner mehr hatte 511, 512.

Münzstätte war meistens bei dem Hofe 424.

Schon unter Carl dem Kahlen gab es deren acht 424, 424 ***.

Alle ausländische und verschriene inländische Münzen mußten früherhin an die Königliche Münzstätte geliefert werden, die sie zu einem bestimmten Preis kaufte 439. M. f. Gold und Silber.

Harte Maßregeln zur Handhabung dieses Gesetzes 436, 439, 440.

Wurden unter Ludwig dem 15ten gemildert 440 *.

Welchen Preis die Münze d. Wechslern bezahlte u. wie 467, 467 *, 468.

Großer Gewinn, den sie ehemals an dem Gold- und Silberpreis machte 467, 468, 463, 465.

Münz-System. M. f. Münz-Berringerung. Ludwig d. H. bringt zuerst eine feste Ordnung in das Franz. Münz-System 180, 181.

Als Münzeinheit galt von den Zeiten Carls Großen der livre zu 20 sols 473, 474.

Unter Johann dem Zweiten ward der Livre in Gold- unter Heinrich dem dritten in Silber ausgeprägt 487, 489.

Philip der Schöne verbietet, Käufe in Goldmünze abzuschließen, welches böse Folgen hatte 497.

Im Jahr 1576 macht der Münzhof den Vorschlag den ausgeprägten Goldthaler zur Münz-Einheit anzunehmen 527.

Gründe, die der Münzhof zur Rechtfertigung seines Vorschlags vorbrachte 528.

Heinrich der Vierte kehrt i. J. 1602 zu der alten Rechnung nach liv. und sols zurück 530.

Unter Johann d. 2ten tritt eine gänzliche Münzverwirrung ein 501, 502.

Die meisten Contracte mit den Pächtern der Abgaben wurden in Liv. und Sous, einige in Mark Silber oder bestimmten Münzen geschlossen 515, 516. M. f. Münz-Verringerung.

In den Contracten ward meistens bemerkt, ob zu der Zeit, wo sie geschlossen wurden, gute oder schlechte Münze umlief *ibid.*

In welcher Münze frühere Schulden und Guthaben bezahlt werden mußten. Gesezliche Bestimmungen darüber während des Mittelalters 516—521.

Man unterschied zwischen Capitalschulden und Nutznießungen, die von Zeit zu Zeit wiederkehrten, Renten, Hausmiethe u. s. f. *ibid.*

Zweck dieser Bestimmungen 521.

Paris der Gerichte hierin in dem 16ten Jahrhundert und später 518, 521.

Sonderbare Meinung von Dumoulin hierüber 521—523.

Bestimmungen der Napoleon'schen Gesetzgebung darüber 523—524.

Sie scheinen zwar ungerecht, lassen sich aber doch rechtfertigen 524.

Münzsystem, neuestes nach der Revolut. gründet sich auf das neue Maß- und Gewichtssystem 531, 532.

Kurze Geschichte der Einführung dieses Systems nebst seinen wichtigsten Bestimmungen 532—534.

Münzverringern. Die Könige sahn die Befugniß, die Münzen zu verringern, als ein ihnen ausschließlich zukommendes Recht an 490—493.

Die Normandie bezahlte eine besondere Abgabe, damit der König immer gutes vollwichtiges Geld schlage 492 **.

Philip der Schöne war der erste, der die Münze verringerte 496.

Viele der nachfolgenden Könige bis zu Ludwig dem 11ten folgten seinem Beispiel 500, 504.

Art, wie man bei dieser Verringerung verfuhr 493—495.

Münzvergehn. Die Beurtheilung und Bestrafung derselben, wenn sie in dem Gebiet des Königs vorkamen, gehörte in den frühesten Zeiten den Amtmännern und bis zu den letzten Zeiten diesen und den Münzgerichten zugleich zu 431, 432, 440. M. f. Münzdirectoren, Münzgerichte, Münzhof.

Zuweilen ward die Bestrafung der Münzvergehn besondern Commissarien übertragen 433, 434.

Die Ernennung dieser Commissarien war zuweilen den Münzdirectoren überlassen 434.

Befugnisse und Verpflichtungen dieser Commissarien 434, 435, 436, 437.

Ueber Münzvergehn, die auf dem Gebiet der Grundherrschaften vorkamen, erkannten früherhin, doch mit mancherlei Ausnahmen und Beschränkungen die Beamten der Grundherrschaften 512—515.

Münzverfälschung. Wer darüber erkannte 440.

Bestrafung der Münzverfälschung. Diejenigen, welche die Königl. Münzen nachmachten, wurden ehemals lebendig gesotten 440, 441. Wie man in den letzten Zeiten vor der Revolution verfuhr 442 Bestimmungen der Napoleonschen Gesetzgebung über Münzverfälschung und Falschmünzerei 442, 443

Münzverwaltung. M. s. Münzhof. Im Anfang der Revolution wird, nach Aufhebung der Münzgerichte, die Aufsicht der Münzfabrikation und die Leitung derselben einer eigenen Commission übergeben 446.

Befugnisse dieser Commission, Unterbeamte derselben und Verfahren bei der Münzfabrikation 446—450.

Kleine Veränderungen, welche durch spätere Gesetze hierin eingeführt wurden 450—452.

Münzvogtei. Die Beamten derselben waren Hülfsbeamte des Münzhofs 445, 446.

Befugnisse derselben *ibid.*

N.

Napoleons-Fest. M. s. Festtage.

Notarien (Apostolische). M. s. Apostolische Notarien.

Notarien des Chatelet 157, 158.

Notarien und Secretarien des Königs beim Parlament (*notaires, secretaires du roy*) 101.

O.

Oberforstgerichte (Marmortafeln) wurden aufgehoben und wiederhergestellt 299.

Zusammensetzung derselben und Verfahren vor denselben 303.

Competenz derselben 303, 304, 305.

Oberforstmeister (*grand maitre des eaux et forêts*). M. s. Oberjägermeister.

In den ersten Zeiten gab es nur einen für das ganze Reich, welches indessen mehrmals wechselte 299—301.

Der Geschäftsbezirk eines Oberforstmeisters hieß Departement 301.

Zahl und Namen dieser Departements vor der Revolut. 301.

Oberforstmeister war der erste Verwaltungsbeamte in Forstfachen 301.

War der Präsident der Marmortafel.

Befugnisse, die derselbe sowohl als richterlicher, wie als Verwaltungsbeamter hatte 302, 303.

Oberjägermeister (*grand veneur*) war in den frühesten Zeiten zugleich Oberforstmeister 299.

Derselbe hatte unter der Kaiserl. Regierung die Aufsicht über die Jagd in den Kaiserlichen Waldungen 320.

Oberrechnungskammer von Paris war nach dem Parlament das erste Collegium des Reichs 388, 389, 390.

In den letzten Zeiten gab es mehrere Oberrechnungskammern. Aufzählung derselben 290, 391.

Die Archive der Oberrechnungskammer von Paris waren die vorzüglichsten des ganzen Reichs 391, 392.

Sie hatte sowohl eine Civil- als Criminal-Gerichtsbarkeit 391.

Befugnisse und Competenz derselben 391, 392, 397, 398, 404.

War in zwei Bureaus, das große und kleine, getheilt 399.

Aus welchen Beamten sie zusammengesetzt war 398, 399.

Der Geschäftsgang bei derselben war fast so wie bei den Gerichten 398, 399.

Nähere Beschreibung dieses Geschäftsgangs 399—404.

Aufhebung derselben durch die Constituirende 406.

Welche Behörden während der Revolution an die Stelle derselben gesetzt wurden. Befugnisse dieser Behörden und Verfahren vor denselben 406 413.

Oberrechnungskammer. Wiederherstellung derselben unter dem Kaiserreich mit dem Titel Rechnungshof (cour des comptes) 413.

Ihre Befugnisse sind mit Ausschluß der Criminal-Gerichtsbarkeit fast dieselben wie ehemals 413—416, 420.

Ueber die Minister stand ihr unter dem Kaiserreich keine Controle zu 414, 415, 416.

Wie es jetzt damit steht 417—419.

Zusammensetzung derselben 419, 420.

Geschäfts-Eintheilung und Geschäftsgang bei derselben 420—424.

Gegen ihre Beschlüsse kann man Cassation einlegen, welche an den Staatsrath geht 421.

Rang derselben 121, 422.

Obersteuerhöfde (cours des aides) urtheilten in Steuersachen in zweiter und letzter Instanz 375.

Obersteuerhöfde außer dem v. Paris, welcher der älteste und erste war 385.

Obersteuerhöfde. Nähere Bestimmung der Competenz derselben, besonders des Obersteuerhofs von Paris 384, 385, 386.

Insbondere gehörten Streitfragen über das Adelsrecht zu ihrer Competenz und warum? 384.

Entstehung derselben aus den Deputirten, welche die Stände unter dem König Johann d. Zweiten zur Vertheilung der Steuern wählten 375, 376. M. s. Steuer-Deputirte.

Definitive Einsetzung unter Franz dem ersten 383, 384.

Zusammensetzung des Obersteuerhofs von Paris und Verfahren vor demselben 386 - 388.

Offizial war der Gehülfe des Bischofs 780, 781.

Nach dem vierten Concil. v. Latran v. J. 1213 sollte jeder Bischof sich einen wählen 780.

Die Stelle desselben war in Frankreich wahrscheinlich noch viel älter. 781 ***.

Auch jeder Erzbischof hatte einen Official 781, 782.

Official, auswärtiger. Was man darunter verstand 782.

Unterschied zwischen dem Official und General-Bischof 781.

Wer ihn ernannte und wieder entließ 782, 783 ***.

War der ordentliche geistliche Richter sowohl in Civil, als Criminalsachen 784.

Gehülfe desselben (vice-gereant) 785.

„ des Erzbischofs und Primas 788, 788 *. M. f. Appellation bei den geistlichen Gerichten.

Olim. M. f. Register.

Opposition au titre 883 *.

P.

Pairs. Dieselben waren vermöge ihrer Würde Mitglieder des Parlaments 95.

Sie mußten jedoch, um von ihrem Recht Gebrauch machen zu können, auch förmlich darin aufgenommen seyn 96.

Formalitäten bei dieser Aufnahme eines Pairs zum Mitglied des Parlaments 96.

Wie die Pairs ihre Stimmen abgaben 98.

Pairs. Die Sachen, welche die Pairien betrafen, gehörten vor die große Kammer 7, 96.

Criminalklagen gegen die Pairs wurden von den versammelten Kammern entschieden 8, 97.

Bei einem solchen Prozeß mußten alle Pairs eingeladen werden, den Sitzungen des Parlaments beizuwohnen 96.

Wie die angeklagten Pairs vorgeladen wurden 97, 102, 103.

Form des Urtheils 97, 98.

Pallium. Erzbischöfe müssen das Pallium haben 724, 725.

Parisis und Tournois. Bedeutung dieser Ausdrücke 458, 479, 480.

Parlament. Aufhebung aller Parlamente im Anfang der Revolution 1, 147, 148.

Parlament von Air, besondere Privilegien desselben 6, 1 *.

Parlament von Paris, Ursprung desselben 62.

Wichtigste ältere Verordnungen über das Parlam. v. Paris 62 *.

Das Parlament von Paris war an Rang und Ansehn das erste von Frankreich 61.

Gerichtsbezirk des Parlaments von Paris 62 **.

Mitglieder des Parlaments von Paris 63, 64.

Die Prinzen vom Geblüt und die Pairs waren schon vermöge ihrer Würde Mitglieder des Parlaments 95. M. s. Pair.

Die übrigen Mitglieder wurden ehemals nur für eine bestimmte Zeit (für Ein Parlament) von dem König gewählt 53.

Später wurden sie auf Lebenszeit ernannt, und endlich wurden die Stellen derselben verkäuflich 92.

Prüfung und Untersuchung, die der Anstellung eines neuen Parlaments-Mitgliedes vorherging 93, 95.

Vorrechte der Mitglieder d. Parlaments v. Paris 8 75, 76, 77, 78

Wann sie den Titel Parlaments-Räthe erhalten haben 92.

Abtheilungen oder Kammern des Parlaments von Paris 64 folg.

Alter dieser Abtheilungen 64 *.

Attributionen der einzelnen Abtheilungen 6 folg., 29, 30, 31, 32, 41.

Versammlung aller Kammern geschah in der großen Kammer 65.

Attributionen der versammelten Kammern 68, 43.

Dem Parlament stand die Oberaufsicht über die Untergerichte nebst dem Recht zu, die Gesetze zu erklären und nach Umständen ihre Strenge zu mildern 43.

Geschäftsgang bei dem Parlament 34 folg.

Ehemals wurden die Gesetze häufig, doch nicht allezeit, in dem Parlament berathen 50, 51.

Mitwirkung des Parlaments bei der Gesetzgebung. M. s. Einregistrierung, Register und arrêts de réglemeut.

Streitigkeiten, vorzüglichste, welche zwischen dem Hof und dem Parlament im Lauf des 18ten Jahrhunderts vorfielen.

Wegen der Jansenisten 119—120.

Ersetzung des Parlaments durch eine besondere Kammer 120.

Verweisung und Zurückberufung des Parlaments 120.

Streitigkeiten beim Ausbruch des siebenjährigen Kriegs 120.

Alle Parlamente des Reichs vereinigen sich 120, 121.

Streitigkeiten i. J. 1770 S. 121.

Mittel, welche der Hof gegen die einzelnen Parlaments-Mitglieder anwandte 121, 122.

Er setzt neue Gerichte ein und verweist das Parlament 122.

Zurückberufung des Parlaments beim Regierungs-Antritt Ludwigs des 16ten 122.

Das Parlament verweigert i. J. 1787 die Einregistrierung der neuen Auflage (des Stempels und der Grundsteuer) 122.

Verfahren des Hofes dabei 122, 123, 124.

Verbannung des Parlaments nach Troyes und Zurückberufung desselben 123, 124.

Merkwürdige Königliche Sitzung v. 19ten November 1787 S. 124—129.

Protestation des Herzogs von Orleans nach dem Schluß der Sitzung 129.

Sitzung des Parlaments v. 3ten Mai, worin es die alten Grundsätze der Monarchie ins Gedächtniß zurückruft 132, 133.

Maßregeln des Hofes 130—132.

Umständlichere Nachricht über die merkwürdige Sitzung des Parlaments vom 3ten Mai 1787, worin zwei Mitglieder des Parlaments verhaftet werden 133—138.

Throngericht vom 3ten Mai 138—139.

Große Reformation des gesammten Justizwesens, die der Hof beabsichtigte 139—146.

Einführung eines allgemeinen Gerichtshofs (cour plénière) für das ganze Reich.

Uebersicht (kurze) der Vortheile und Nachtheile, welche das Parlament der Nation gebracht 116—119.

Parquet (Stelle, wo die Richter im Parlament saßen) 614.

Passavants (Passirzetteln) sind geringern Formalitäten unterworfen, als die Begleitscheine (aquits à caution) 658, 659.

Passirzetteln. M. s. Passavant.

Pays d'élection 950 *.

„ d'état ibid.

„ conquis ibid.

Pfründe. Wem das Erkenntniß über die sich darauf beziehenden Streitigkeiten zustand 798, 798 *.

Pfund. M. s. Maß- und Gewichtssystem.

Unter den beiden ersten Geschlechtern der Fränkischen Könige bediente man sich des Römischen Pfundes 452.

Größe u. Eintheilung d. Römischen Pfunds 452, 453, 454, 472 **. 474, 475.

Unter dem dritten Königs-Geschlecht (unter Philip d. ersten) kam das Markgewicht in Gebrauch 453, 454, 455.

Eintheilung und Größe des Markgewichts 453.

Auf die Aufbewahrung des richtigen Pfundes ward von je her große Sorgfalt verwendet 455, 456, 457.

Es gab in Frankreich mehrere Pfunde. Besonders wichtig ist das Pfund der Städte Troyes und Tours (livre tournoise und Troyes) 457, 458.

Das Pfund der Stadt Troyes wird von den Königen zu dem ihrigen (zu dem der Stadt Paris) gewählt 457, 458, 479, 480.

- Das Mustergewicht des Pfundes der Stadt Troyes ward in der sogenannten pile de Charle-Magne aufbewahrt 455—457.
- Pfund. Verhältniß des Pariser Pfundes zu dem der Stadt Tours 458.
- „ leichtes (livre soutive, libra subtilis) wird von Philip d. Schönen verboten 457 *.
- Philip der Schöne. Geschichte der Streitigkeiten desselben mit Bonifacius dem 8ten. M. f. Bonifacius d. 8te.
- Appellirt an ein künftiges Concilium. M. f. Appellation.
- Pile de Charle-Magne. (Gewicht.) Entstehung und Beschreibung derselben 455—458.
- Place de la Croix-du-Traboir 876.
- Port d'armes. Um die Jagd auszuüben muß man die Erlaubniß haben, Waffen tragen zu dürfen 318, 319.
- Präklusiv-Urtheil. Was es ist, und worin es sich von einem Contumacial-Urtheil unterscheidet 389 *.
- Präfect. M. f. Unterpräfect, Einsetzung dieser Beamten durch das Gesetz vom 2sten Pluv. J. 8. S. 964.
- Befugnisse dieses Beamten 964, 965, 967, 968.
- Ist Präsident des Präfectur-Raths 964.
- Tritt in den Domainen-Prozessen als Parthei auf 298, 966.
- Doch nur mit Ermächtigung des Präfectur-Raths 966.
- Präfectur-Rath. Einsetzung dieser Collegien 964.
- Befugnisse derselben. Entscheidung der Reklamationen über zu hohe Abgaben, der Streitigkeiten in Verwaltungssachen, die Polizei der großen Heerstraßen 1c. 964, 965, 966, 968.
- Dieselben entscheiden nur in erster Instanz. Die Appellation geht an den Staatsrath 968.
- Was erfordert wird, um einen Beschluß des Präfectur-Raths in Vollziehung setzen zu dürfen 968.
- Pragmatica sanctio. Was man zur Zeit der Römischen Kaiser darunter verstand 733 *.
- Pragmatische Sanction Ludwigs d. 8. 721.
- Sichert den Kirchen und Abteien die freie Wahl des Bischofs und Abts 721.
- Verbietet die Entrichtung von Abgaben an den Röm. Hof 721, 722.
- Pragmatische Sanction Carls d. 7ten. Entstehung derselb. 732, 733, 734.
- Gibt den Abteien u. Cathedralkirchen das Wahlrecht wieder 734, 735.
- Regulirt den Instanzenzug und die Appellation an den Papst 734.
- Macht in der Vergebung der Pfründen sehr wichtige Veränderungen 734—736.
- Bezweckt eine Reformation der Kirche „in capite et membris“ und schafft viele Mißbräuche ab 736—737, 736 *.

Nimmt den Grundsatz an, daß die Concilien über dem Papst stehen 737, 737 *.

Versuche der Päpste gegen dieselbe 737—739.

Das Parlament erklärt sich dafür 738, 738 *, 740.

Auch die Clerisei und das Volk zeigten bis zu den letzten Zeiten vor der Revolution eine Vorliebe für dieselbe 748, 749.

Wird durch das Concordat v. J. 1516 abgeschafft 739.

Protestation des Parlaments, d. Geistlichkeit u. Universität 739, 740.

Der König nimmt dem Parlament einen Theil seiner Gerichtsbarkeit und überträgt sie dem großen Staatsrath 741.

Der Unterschied zwischen derselben und dem Concordat ist nicht so groß, als es scheint 747, 748. M. s. Concordat, Bischöfe.

Die Bestimmungen des Concordats über die Ernennung der Bischöfe sind denen der Pragmat. Sanction vorzuziehen 746, 747.

Präsident (erster des Parlaments) 88.

Geschichte dieser Stelle und ihrer Vorrechte 88—91.

Präsidenten mit der Mörtlerhaube (Parlam.) (présidents à mortier) 3, 91, 92.

Präsidenten der Untersuchungskammern (Parlam.) 16, 91.

Präsidenten des Cassationshofs. M. s. Cassations-Tribunal.

Präsidenten bei der Oberrechnungskammer (ehemals) 398; jetzt, (M. s. Oberrechnungskammer.

Präsident, erster bei der Oberrechnungskammer 398, 404, 405.

Präventions-Recht des Papstes bei Verleihung der Pfründen 736 *.

Ward durch die pragmatische Sanction beibehalten 736; auch durch das Concordat 747.

Prévot des marchands. M. s. Vogt der Kaufleute 219.

Prevotalthöfe (oberste Zollgerichte). Einsetzung derselben unter dem Kaiserreich i. J. 1810 S. 678.

Befugnisse derselben 678—680.

Aufhebung derselben 680, 681.

Prévôt de l'hôtel. Einrichtung und Befugnisse dieses Gerichts.

Prinzen von Geblüt waren alle geborne Pairs und Mitglieder des Parlaments 3. M. s. Pairs.

Lächerliches Vorrecht derselben, wenn sie sich auf ihre Sitze begaben. Prise oder Prinse (droit de) Requisitionsrecht. Eine der drückendsten Lasten der Unterthanen 491 **.

Prise, Prise (marine). Was man darunter versteht 576. M. s. Raper.

Wichtigstes Gesetz über die Prisen nach der Revolut. 584

Prisen-Gericht. Das Erkenntniß über die Gültigkeit einer gemachten Prise gehörte ehemals dem Admiral 581, 582.

Wie es hierin unmittelbar nach Aufhebung der Stelle des Admirals gehalten ward 583.

Einfetzung des eigentlichen Preisengerichts i. J. 1695 S. 582.

Competenz dieses Gerichts und Verfahren vor demselben 582, 583.

Die Seegerichte hatten die Instruction in Beziehung auf die Pri-
sen 583.

In der Revolüt. gab das Gesetz v. 14ten Febr. 1793 die Erkenntniß
über die Prißen in erster Instanz den Handelsgerichten, und die
Instruction den Friedensrichtern, welches indessen mehrmals wech-
selte 583, 584.

Preisengericht, welches durch den Beschluß der Consuln vom 6ten Germin.
J. 7 eingesetzt ward.

Zusammensetzung und Competenz dieses Gerichts. Verfahren vor dem-
selben 584, 585, 586.

Das Erkenntniß über die Prißen erhält i. J. 1806 der Justiz, und
nach der Restauration der Seeminister 586, 587.

Privat-Vermögen der Fürsten.

In den ersten Zeiten ward das ganze Reich als Privat-Eigenthum
des Fürsten angesehen und behandelt 263, 265.

Ward in den letzten Jahrhunderten (vor der Revolüt.) bei d. Thron-
besteigung eines Königs als mit dem Kroneigenthum vereinigt an-
gesehen 261, 261 **, 284.

Privat-Vermögen der Fürsten unter dem Kaiserreich. Was man darun-
ter verstand, und wichtigste Bestimmungen darüber 282, 283.

Privat-Vermögen der Fürsten nach der Restauration 283, 284.

Procurator-Syndicus bei den Distrikts-Verwaltungen (nach d. Revolüt.)
952, 957.

Promoteur (bei den geistlichen Gerichten) 785, 786.

Provinzen. (M. s. Eintheilung von Frankreich.) Verschiedenheit dersel-
ben bei Entrichtung des Zolls 599, 600, 615—617. M. s. Zoll.

Ursache dieser Verschiedenheit 599.

Versuche sie zu vereinigen 611, 614, 615.

Aufhebung dieser Verschiedenheit und aller innern Zölle durch die
Revolution 648, 649.

Pulveraticum 588.

D.

Quint et requint 253 **.

Quirat, quiratairs (marine) 558.

Quittus 404.

R.

Rachat (ou relief) 254 **.

Rechnung. Schon Ludwig d. H. verordnete, daß die Maires u. Deputirte
der Städte alle Jahre einmal zu Paris Rechnung ablegen sollten 388,
389, 389 *.

Rechnung nach gewöhnlichen und nach Dienstjahren (*années d'exercice*) 395, 396.

Rechnungs-Bureau 406 folg.

Rechnungs-Revisoren 403.

Rechnungs-Wesen (öffentliches). M. f. General-Schatzmeister u. Belege.
Wie ehemals die Minister Rechnung ablegten, *l'état au roy*, *l'état au vrai* 392.

Große Mißbräuche dabei 397.

Wie die General-Schatzmeister der Minister Rechnung ablegten 397–397.

Sie rechneten nicht durch Offenlegung ihrer Bücher, sondern durch Beifügung von Belegen 396.

Wie die Minister unter dem Kaiserreich Rechnung ablegten 414, 415, 416.

Kurze Geschichte des öffentlichen Rechnungswesens nach der Revolution 406–413.

Nach Einsetzung des Rechnungshofs i. J. 1807, (M. f. Ober-Rechnungskammer).

Veränderungen, welche die Einführung der Charte in das Rechnungswesen brachte 416, 417.

Rechnungspflichtige. (M. f. *quittus*, Rechnungs-Bureau.)

Mittel, sie zur Deckung der Rückstände anzuhalten 422–424.

Ueber den Betrag der Rückstände steht den Gerichten kein Urtheil zu 423.

Der Verkauf d. Güter derselben geschieht durch d. Gerichte 423, 424.

Verfahren, wenn sich in einer Rechnung Spuren von Verfälschung oder Erpressung finden 412, 413.

Die Gerichte müssen den Betrag der Rechnungen der Rechnungspflichtigen so annehmen, wie er von den Verwaltungsbehörden festgesetzt worden 467.

Récollement (Schlagbesichtigung) 309, 310, 309 **.

Réformation. Dieser Ausdruck ward vorzüglich in Forstfachen gebraucht 299, 399 *.

Régale. M. f. Hoheitsrecht in geistlichen Sachen.

Register des Münzhofs. M. f. Münzhof.

Register des Parlaments, was sie waren und wie sie sich von den Ur-schriften (*minutes*) unterschieden 60, 61.

Erster Urheber derselben war Johan von Montluc 72.

Civil- und Criminal-Register 71.

Älteste Register, olim genannt, 72.

Kurze Geschichte der Register des Parlaments 71–75.

Ältestes Beispiel, daß einer Königl. Verordnung ein Befehl, sie in die Register des Parlaments einzutragen, beigefügt ist 53.

Seit den Zeiten Karls des sechsten fing das Parlament an zu behaupten, daß die Königl. Verordnungen nur durch die Eintragung in seine Register Gesetzeskraft erhielten 55.

Dieses ward seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts bis zu den letzten Zeiten als allgemeiner Grundsatz angenommen 55, 56.

Die andern souverainen Gerichtshöfe (die Oberrechnungskammer u. s. f.) nahmen für sich das nämliche Recht in Anspruch 55.

Die Könige befahlen indessen den Parlamenten u. s. f. oft, die Verordnungen ohne Weiteres in ihre Register einzutragen.

Verschiedene Ansichten, Streitigkeiten und Verordnungen hierüber 57—60, 66—68.

Formalitäten bei der Eintragung in die Register, 1) wenn sie durch eine freie Berathung geschah 61—65; 2) auf unmittelbaren Königlichen Befehl, oder in einem Throngericht 65—71.

Règlement du conseil. Es gab deren mehrere. Wichtigstes v. J. 1733 S. 881, 882.

Commentar darüber von d'Aguesseau 882 *.

Reichs-Erzkanzler unter dem Kaiserreich 87, 88.

Relief. M. s. Rachat.

Remedium (remède, tolérance) bei Münzen 469.

Worin sie bestehen dürfen 824 *.

War ehemals nicht unbedeutend 469, 470.

Ist jetzt unbedeutend 470, 471, 533.

Rentes par assiette de terre. (Kunstgriff, dessen sich die Intriguanen bedienten, um das Kroneigenthum an sich zu ziehen 268, 269.

Renten (Rentes constituées) nicht zu verwechseln mit Grundrente (rente foncière).

Sind ihrer Natur nach ablösbar 825, 830.

Haften nicht auf dem Gut, sondern auf der Person 823.

Ob sie zu dem beweglichen oder unbeweglichen Eigenthum zu zählen sind 829, 830.

Nach dem Edict Ludwigs des 15ten v. J. 1749 durfte die Geistlichkeit keine Renten mehr erwerben 831.

Rentenkäufe waren eine Art, die Zinsen eines Kapitals versteckt zu erhalten 823—824.

Nothwendige Bedingungen zur Gültigkeit eines solchen Rentenkaufs (das Kapital durfte nicht wiedergefordert werden können) 825—829.

Zweifel gegen die Rechtmäßigkeit der Rentenkaufe 826, 827.

Der Papst Martin der 5te erklärt die Rentenkaufe für rechtmäßig 827. Einige spätere Päpste erlaubten sie nur unter Modifikationen 828, 928 **.

Besondere Ansicht einiger Rechtsgelehrten über die Natur der Rentenkaufe 827.

Clausula constituti possessorii ward den Rentenkäufen häufig beigefügt 828.

Requête en vu d'arrêt 896 *.

Requetenmeister (*maitres des requêtes*).

Alter und Dienstgeschäft derselben 19, 20, 681—683.

Requêtes de l'hôtel. Einrichtung und Befugnisse dieses Gerichts 681—683.

Wirken bei den Urtheilen des ehemaligen Staatsraths auf mannigfaltige Art mit 899, 901, 902, 906, 907, 908, 909.

Reservations (päpstliche). Beschränkung und Abschaffung derselben 733, 747.

Richter — *Auditeur* (*juge auditeur*) beim Chatelet von Paris 153.

Rodaticum 588.

Rolle. Rollen bei der großen Kammer des Parlaments 9 folg.

Rooles d'Oleron. M. s. Schiffahrt.

C.

Salz-Auflage (*gabelle*). War in Frankreich seit uralten Zeiten bekannt 342.

War von Anfang nicht beständig, sondern ward nur für eine gewisse Zeit auferlegt 342, 343.

Sie ward indessen so oft wiederholt, daß sie endlich zu den Domainen des Königs gerechnet ward 342, 343.

Philip v. Valois richtete zuerst durch das Königreich die Salzmagazine ein, und setzte denselben Commissarien vor, denen er zugleich eine Gerichtsbarkeit beilegte 343.

Kurze Geschichte dieser Auflage in den frühern Zeiten 342—347.

Verschiedenheit der Provinzen in Beziehung auf die Salz-Auflage 347—349.

Harte Strafen gegen alle Vergehen, die sich auf die Salz-Auflage bezogen 348 †.

Erhebung der Salzaufgabe war schon sehr früh und auch in den letzten Zeiten verpachtet 344, 347.

Was die Salzaufgabe unmittelbar vor der Revolution dem König eintrug 350 ***.

Aufhebung der Salzaufgabe durch die Constituirende im Anfang der Revolution 348, 349, 350.

Wird unter dem Kaiserreich, jedoch unter viel mildern Formen, wieder eingeführt 350, 351.

Salzdefraudation. M. s. Salzaufgabe 210.

Salzkammern. Zusammensetzung derselben 341.

Competenz derselben 341, 344.

Verfahren vor denselben 841.

Entstehung derselben aus den Commissarien, welche unter Philip v. Valois und Johann dem zweiten mit der Aufsicht über die Salzabgabe beauftragt wurden 843.

Carl der sechste legt ihnen das Erkenntnis über Alles, was sich auf die Salzabgabe bezieht, förmlich bei 343, 344.

Aufhebung derselben in der Revolut. 850.

Schauspiele wurden zuweilen in den Kirchen aufgeführt 736 **; wird verboten ibid.

Scheffen. (M. s. Vogt der Kaufleute.) Verschiedene Benennungen derselben 221 *.

Scheffen waren im Mittelalter in vielen Städten die ordentlichen Civil- und Criminal-Richter 219, 220.

Dieses erhält sich aber nur in den niederländischen Städten bis zur Revolution 220.

Scheffen. Die Gerichtsbarkeit derselben ward späterhin meistens sehr beschränkt 219, 220, 221, 222.

Veranlassung dieser Beschränkung in verschiedenen Städten 221—224.

Scheffen von Paris. Gerichtsbarkeit derselben 220, 221, 222.

Verloren auf einige Zeit ihre Gerichtsbarkeit bei Gelegenheit eines Aufstands 223.

Wahl derselben 225 *.

Zusammensetzung des Scheffengerichts 220, 221, 225 *.

Woran die Appellation von den Aussprüchen des Scheffengerichts ging.

Schein über Entrichtung d. Zolls. Was er enthalten mußte ehemals 620, 621; jetzt 654. M. s. Begleitschein.

Schatzmeister von Frankreich (tresoriers de France) 243.

Es gab deren seit den ältesten Zeiten 243.

Sie hatten nicht den Empfang der eingehenden Gelder, sondern diese hatte der Wechsler des Schatzes (changeur du tresor) 243.

Ihr Geschäft bestand in der Verwaltung der Domainen und in der Schlichtung der darauf bezüglichen Rechtsstreitigkeiten 143, 245.

Später wurden die verwaltenden Mitglieder von den richtenden getrennt, welches mehrfach wechselte 245, 251.

Letzte Einrichtung des Kollegiums der Schatzmeister von Frankreich unter Ludwig dem 14ten S. 250. M. s. Finanzbureau.

Schiff (Seeschiff, navire), ob es zu dem beweglichen oder unbeweglichen Eigenthum gehört 551, 552.

Vorrechte der Gläubiger und besonderer Schulden auf ein Schiff 552—556.

Das Eigenthum eines Schiffs ist meistens unter 24 Berechtigte theilt, deren Antheile quirats heißen 558.

Verkauf (freiwilliger) eines Schiffs. Nothwendige Bedingungen dazu 556—558.

Beschlagnahme und gerichtlicher Verkauf eines Schiffs. Nothwendige Formalitäten und Bedingungen dabei 558—563.

Schiff, nationales. Die nationalen Schiffe haben Vorzüge vor den fremden 569.

Bedingungen, unter welchen ein Schiff als ein nationales angesehen wird 569—571.

Jedes Schiff wird als zu einem besondern Hafen des Reichs gehörig angesehen 564—571.

Schiffbruch. M. s. Schifffahrtspolizei.

Wie es mit den Gütern, die aus einem Schiffbruch gerettet werden, gehalten wird 565—568.

Rettungsanstalten dabei. Wer sie leitete, ehemals 567; jetzt 567 **.

Schifffahrt (Seehandel);

Es gab früher Gesetze über den Seehandel, als über den Landhandel, und warum 534, 535.

Bis zu Ludwig d. 13ten und 14ten bekümmerte sich die Regierung von Frankreich Wenig um den Seehandel 538, 539, 538 *.

Gesetze (wichtigste) über den Seehandel und die Schifffahrt, Consolato del mare 535, 536;

Rooles d'Oleron 536;

Verordnung Karls d. 6ten über d. Schifffahrt v. J. 1400 S. 536, 537

Verordnung Franz des ersten, Heinrichs d. dritten, Ludwigs d. 13ten 537, 538, 539;

Seeordnung Ludwigs des 14ten (ordonnance de la marine d. 1681); wichtigstes Gesetz darüber 539, 540;

Decrete der Constituirenden darüber 540, 575;

Handelsgesetzbuch Napoleons (Zweites Buch) 540;

Consular-Beschluß vom 6ten Germin. J. 7 und vom 2ten Prairial J. 11 über die Prisen und das Kaperwesen 584—587;

Schifffahrtspolizei. M. s. Schiff (nationales). Gehörte ehemals den Seegerichten 569.

Jedes Schiff gehörte zu einem bestimmten Hafen 569.

Alle Schiffe waren in ein besonderes Register eingetragen 571.

Kein Schiff durfte und darf ohne Urlaubschein (congé) in See gehn 571—574.

Wer dieses zuerst eingeführt 571, 572.

Wer diese Urlaubscheine ausstellte, ehemals 571, 573; jetzt 575, 576.

Formalitäten bei diesen Urlaubscheinen 573.

Jeder Capitain ist verpflichtet, nach seiner Ankunft im Hafen Bericht über seine Reise abzustatten 574, 575.

Verfahren bei Schiffbrüchen, ehemals 567; jetzt 567 **.

Schisma. Kurze Geschichte desselben 770 **.

Verderbliche Wirkungen 730—732.

Verfehte den Annahmen des Römischen Stuhls einen tödtlichen Stoß 770—773.

Schlagbesichtigung (recolement) 309, 309 **.

Schlagshaß 477.

War im Mittelalter ungeheuer groß und fast willkürlich 493—495, 463—465, 466—467.

Ist jetzt sehr gering 534 *.

Seegerichte (Admiralitäten). M. f. Prijsengerichte.

Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in Seesachen ward früherhin von dem Admiral oder in seinem Namen von Beamten, die er ernannte, ausgeübt 541, 545.

Späterhin erhielten diese Beamten vom König ihre Bestallung.

Es gab Seegerichte von zwei Graden, *sièges généraux* und *particuliers* 545.

Competenz derselben und Verfahren vor denselben (M. f. Schiff, Prijsen) 545—550e 563, 564, 567, 568.

Sie hatten das Recht der Vollstreckung ihrer Urtheile 550, 550 **.

Zusammensetzung derselben 546.

Ihre Befugnisse waren theils richterlicher, theils polizeilicher Natur 546, 569, 571, 574.

Pflichten und Befugnisse derselben bei Schiffbrüchen 567, 569.

Aufhebung der Seegerichte durch die Constituirende 575.

Die Gerichtsbarkeit in Seesachen wird mit einigen wenigen Ausnahmen (besonders der Prijsensachen) den Handelsgerichten übertragen 575.

Seehandel. M. f. Schifffahrt.

Seeleute. Eintheilung derselben in Classen 576 *.

Sicherheits-Bureaus (*bureaux de garantie*). M. f. Goldschmiede.

Einsetzung derselben 236.

Vertreten zum Theil die Stelle der ehemaligen Goldschmiedezunft 236.

Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren derselben 237—239.

Siegel von Frankreich. Verschiedene Arten desselben 81, 82.

Wie sie aufbewahrt wurden 82, 83.

Siegel zur Versiegelung der auf den Messen abgeschlossenen Contracte.

M. f. Messiegel.

Siegelbewahrer auf den Messen 207.

Siegelbewahrer von Frankreich 83 (M. f. Kanzler) trug das Siegel stets bei sich 83.

Siegelbewahrer bei den kleinen Kanzleien 86.

Sitze der Mitglieder des Parlaments (hohe und niedre) 12 *.

Wie die Mitglieder d. Parlaments sich auf ihre Sitze begaben 14 *.

Sol tournois. War eine Rechnungsmünze, die allezeit 12 deniers tourn. galt 483. 20 sols machten einen Livre 473.

Sol Paris 488.

Solidus (sol), eine römische Geldmünze, die sich auch unter den Fränkischen Königen erhielt 471.

Beschreibung, Gehalt und Gewicht dieser solidi 471, 472.

Werth eines solchen solid. in Denarien 472. M. f. denarius.

Erhielten sich bis in d. Zeiten d. dritten Königs-Geschlechts 476, 478.

Es gab auch silberne solidi. Werth derselben 472, 473.

Unter Carl dem Großen kam die Rechnung nach livres zu 20 sols, den sol zu 12 deniers in Gebrauch 473, 474.

Solis fas cernere solem. Devise der Advokaten des ehemaligen Staatsraths 896 **.

Staatsbehörde. Entstehung derselben beim Parlament von Paris 104.

Verschiedene Beamten derselben und deren Attributionen 105—111.

M. f. General-Advokat, General-Procurator und Substitute des General-Procurators.

Eid der Beamten der Staatsbehörde 112.

Mußten die Domainen vertreten 251, 251 *.

Dieses ward in der Revolution abgeschafft und nachher wieder eingeführt 258 *, 957, 957 ***.

Die Staatsbehörde hat allezeit das letzte Wort, nur nicht in Domainensachen 288.

Ob die Staatsbehörde immer für die Domainen-Verwaltung sprechen muß 108—120.

Vertheilung der Geschäfte unter d. verschiedenen Beamten d. Staatsbehörde 107, 108, 110. M. vergl. Th. I. 669.

Durch die Beamten der Staatsbehörde fand die Verbindung des Parlaments mit dem König Statt 110, 135.

Derselben wurden alle offene Schreiben, Edicte u. dgl. zugesandt 110.

Schlichtung mehrerer Conflict durch dieselbe 110, 111.

Platz der Beamten der Staatsbehörde im Parlament, bei feierlichen Aufzügen u. dgl. 111, 112.

Staats-Erzkanzler (unter dem Kaiserreich) 87.

Staats-Minister 878, 879.

Staatsrath, ehemaliger. M. f. großer Staatsrath.

Schon sehr früh hatten die Könige einen großen und einen kleinen Staatsrath (grand et étroit conseil) 51, 867, 868.

In demselben wurden von je her sehr viele Verordnungen verathen und beschlossen 51.

Philip der Lange verordnet, Alles, was darin beschlossen ward, in ein Register einzutragen 51, 52. M. f. Dienstordnung d. Staatsraths, règlement du conseil.

Der Staatsrath hatte eigentlich mit der Justiz nichts zu thun. Allein schon sehr früh ward die Entscheidung mehrerer Prozesse vor denselben gebracht 868, 869. M. s. Mittel gegen die Urtheile der obersten Gerichtshöfe anzugehn.

Unter Carl dem 7ten und 8ten war der Staatsrath mit Prozesssachen sehr überhäuft, welches die Veranlassung zur Errichtung des großen Staatsraths ward 872—874.

Staatsrath. Abtheilungen desselben in den letzten Zeiten vor der Revolution und deren Befugnisse 878—880, 888, 865.

Die Abtheilung, welche conseil des parties hieß, erkannte über Partheisachen 880.

Der König führte in der letztern zwar nicht selbst den Vorsitz, doch ward er als gegenwärtig angesehen 880.

Diese Abtheilung war die zahlreichste von allen 880.

Zusammensetzung derselben 880, 881.

Auch die Agenten der Klerisei hatten Zutritt in derselben 880, 881; doch mit Beschränkungen.

Es gab noch zwei Unterabtheilungen des conseil des parties, die große und kleine Finanzdirection. Besondere Befugnisse derselben 900, 901.

Commissionen aus dem Staatsrath zusammengesetzt.

Commission de propre mouvement 910—912.

Competenz des conseil des parties war sehr ausgedehnt 883, 884.

M. s. Cassation, Widerspruch zwischen zwei Urtheilen, Revision, Mittel wider die Urtheile der obersten Gerichtshöfe anzugehn.

Verfahren vor dem conseil des parties 895—912. M. s. Urtheile des ehemaligen Staatsraths.

Für jede Sache ward ein Referent ernannt 898, 899.

Es bestanden verschiedene Bureaus, wo die wichtigern Sachen, ehe sie dem Staatsrath vorgelegt wurden, vorläufig untersucht wurden. Namen dieser Bureaus u. Verfahren vor denselben 901, 902, 903.

Jede Sache ward auch von einer Commission der requêtes de l'hôtel untersucht 901, 902.

In den letzten Zeiten wurden alle Sachen schriftlich durch die Advokaten verhandelt 896—898.

Verfahren vor den Commissionen des conseil des parties 910—912.

Staatsrath wird im Anfang der Revolution aufgehoben 968.

An die Stelle desselben ward ein anderer eingesetzt, bestehend aus d. König und seinen Ministern 968.

Dieser ging sehr bald unter 969.

Wiederaufleben des Staatsraths unter der Consular-Regierung 969, 970.

Befugnisse und Organisation desselben durch die Verordn. d. Consuln v. 1ten Nivose J. 8, v. 7ten Fructid. J. 8 S. 970, 971, 972, 976.

Mitglieder und Sectionen desselben 970, 971, 973.

Einteilung in den ordentlichen u. außerordentlichen Dienst 970, 971.

Requietenmeister bei dem jetzigen Staatsrath 973, 974.

Auditeurs beim Staatsrath 974.

Entscheidet über Conflict zwischen den gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden 971.

Soll alle Schwierigkeiten lösen, die sich in Beziehung auf Verwaltung: Streitigkeiten ergeben 971.

Bildet die Appellations-Instanz in Beziehung auf die Beschlüsse der Präfectur: Räthe 968.

Entscheidet über Klagen wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt 972, 973. M. f. appel comme d'abus.

Erkennt über alle mit den Ministern für den öffentlichen Dienst abgeschlossenen Verträge 972

Hat die hohe Verwaltungs-Polizei 972.

Verfahren vor dem Staatsrath in Streitigkeiten 973—976.

Nach der Restauration 980, 981.

Steuer (taille). M. f. Beisteuern (aides, subsides), Kopfsteuer.

Älteste Verordnungen der Könige des dritten Geschlechts (Ludwigs d. H., Philips d. Schönen) über die Vertheilung dieser Steuer 361, 352.

Unter Johan dem 2ten wurden von den Ständen Deputirte zur Vertheilung aller Steuern ernannt 352, 353.

Die Steuer (taille) war keine eigentliche Grundsteuer, oder auch nur dingliche Steuer, sondern sie war gemischter Natur 358, 359, 359 *.

Sie war anfangs nicht beständig, sondern ward nur von Zeit zu Zeit ausgeschrieben 359.

Ob sie unter Carl d. 7ten zuerst beständig geworden 360, 361, 360 *.

Ädeliche und Geistliche, auch einige Städte (villes franches) waren von uralten Zeiten von der Steuer (taille) ganz frei 362.

Große Unterschleife, die dabei vorkamen 362.

Beschränkung der Steuerfreiheit der Adlichen durch Heinrich den 4ten und die spätern Könige 362, 364.

Verpflichtung, die Steuer (taille) zu bezahlen, haftete in einigen Provinzen nicht auf den Personen, sondern auf dem Gut, so daß es darin steuerfreie und steuerpflichtige Güter gab 364, 364 *.

Art, wie in den letzten Zeiten die Steuer (taille genannt) jährlich im Großen und Kleinen vertheilt ward 256, 257, 365, 366, 367.

Der ganze Betrag der Steuer (taille) ward jedes Jahr im Staatsrath von neuem festgesetzt 358, 365.

Jährlicher Betrag derselben kurz vor der Revolution 365 *.

Wie derselbe in die Königl. Kasse gelangte 361 *.

Wie und von wem die Steuer (taille) eingetrieben ward 366, 367, 368. M. s. Steuerumleger.

Zwangsmittel gegen diejenigen, die nicht bezahlten 368.

Wie, wenn ein bedeutender Theil einer Gemeinde nicht bezahlte 368, 369.

Wie diejenigen, die sich in der Steuer (taille) zu hoch angeschlagen glaubten, sich beklagen konnten 367, 368, 369.

In der Regel ward jeder in der Steuer (taille) an einem Ort, nämlich an dem, wo er am Tag d. h. Remigius wohnte, angeschlagen 369.

Besondere Vorschriften bei dem Verziehn aus einer Pfarrei in eine andere 369, 370.

Steuer-Deputirte unter Ludwig d. H. 351.

Unter Philip dem Schönen 351, 352.

Steuer-Deputirte unter Johan dem zweiten wurden von und aus den drei Ständen gewählt, um die Steuern (Beisteuern) zu vertheilen und alle darüber entstehenden Streitigkeiten in letzter Instanz zu entscheiden 375, 376.

Dieselben gingen nach und nach in Königl. Beamten über 375, 376, 377.

Hatten Anfangs sowohl die Verwaltung als die Gerichtsbarkeit in Steuersachen 378.

Später wurden für jeden Zweig besondere Beamten angestellt.

Dieses wechselte mehrmals 378—382.

Franz d. erste verband beide wieder, und gründete dadurch den Obersteuerhof 383.

Steuer-Gerichte erster Instanz (elections) 351. M. s. Obersteuerhof.

Ursprung derselben aus den Commissarien, welche die von den Ständen ernannten General-Steuerdeputirten für die einzelnen Städte und Dörfer ernannten 252, 253.

Nähere Bestätigung ihrer Befugnisse unter Carl dem 6ten und Carl dem 7ten 355, 356.

Zusammensetzung der Steuergerichte in den letzten Zeiten 356.

Befugnisse derselben und Verfahren vor denselben 351, 356, 357, 358, 371, 365, 367, 368.

Es gab deren nicht in ganz Frankreich 356, 357.

Zahl derselben 356.

Jungirten hin und wieder auch als Zollgerichte 640, 641.

Die Vertheilung der Steuern (taille) auf die einzelnen Steuergerichte geschah durch die Finanzbureaus 256, 257.

Steuer = Umseger (collecteurs ou assécurs). Ernennung und Befugnisse derselben 366, 366 *.

Strand (rivage). Was darunter verstanden wird 544.

Strandrecht ward im Mittelalter von den kleinen Grundherren fast ohne alle Rücksicht ausgeübt 564.

Gräuel, welche dabei vorkamen 567 *.

Kurze Geschichte desselben in Frankreich 564—567.

Franz der erste und Ludwig der 14te verboten die Ausübung desselben und befahlen den gestrandeten alle Hülfe zu leisten 565, 567.

M. s. Schiffsahrts = Polizei.

Strafe für die Zuwiderhandelnden 566, 567.

Streitigkeiten in Verwaltungssachen. Wer darüber entscheidet 947, 948.

Substitute des General = Procurators beim Parlament 105.

Wurden früher von d. General-Procurator angestellt 106, 106 *, 107

I.

Teloneum (Zoll). Was man darunter verstand 587.

Terrage (oder agrier) 255.

Testamentum loco defuncti 705, 705 **. M. s. Geistlichkeit.

Throngericht. M. s. lit de justice.

Tonnengeld, tonnage 554.

Tonnes et balises 544 **.

Tournelle criminelle 4. M. s. Parlament, Abtheilungen desselben.

Ursprung des Namens 29.

Entschied anfangs nur über geringe Verbrechen (Vergehn), später aber einzig über Verbrechen 6, 26 folg.

Die Prozesse wurden vor derselben schriftlich verhandelt 29.

Tournelle civile 34.

Traite foraine. Was sie war 593, 594.

II.

Untersuchung der Zollbeamten bei Einführung oder Ausführung der Waaren, ehemals 620, 622, 623, 625, 654, 656; jetzt 652. M. s. Beschlagnahme und Erklärung.

Wie der Werth der Waaren ermittelt ward 606—609, 620 **.

Untersuchung der Häuser durch die Zollbeamten wegen verheimlichter Waaren, ehemals 626, 624, 628—631; nach der neuern Gesetzgebung 656, 656 *, 657.

Nöthige Vorsichtsmaßregeln dabei ibid.

Untersuchungskammer (chambre des enquêtes). M. s. Parlament, Abtheilungen desselben.

Alter derselben 4 *.

Ursprung des Namens. Untersuchungskammer 17.

Vorzüglichste Attributionen der Untersuchungskammer 15 folg.

Wie die Urtheile derselben ausgesprochen wurden 19.

Ehmals gab es zwei Klassen von Mitgliedern der Untersuchungskammer (rapporteurs und juges) 18.

Urschriften (minutes). M. s. Register.

Urtheile, präklusive 889 *.

Gegen welche Urtheile keine Cassation Statt findet. M. s. Cassation.

Urtheile d. geistlichen Gerichte. Form, in welcher sie verfaßt wurden 803.

Man konnte vermöge derselben auch die unbeweglichen Güter eines Geistlichen mit Beschlagnahme belegen. Allein die Decrete zum Verkauf derselben und die Leitung dieses Verkaufs gingen von dem weltlichen Richter aus 803.

Wurden zuletzt unmittelbar, d. h. ohne Befehl der weltlichen Richter vollstreckt 803.

Zur Vollstreckung derselben durfte man sich in den letzten Zeiten der Excommunication nicht bedienen 802. M. s. Excommunication.

Ob Cassation dagegen eingelegt werden konnte 803, 804.

Urtheile des Parlaments. Verschiedene Namen derselben 6, 18, 19, 43.

Zahl der Stimmenden, die bei einem Urtheil erforderlich war 34.

Art der Abstimmung bei denselben 34.

Verfahren bei Gleichheit der Stimmen 34.

Urtheile des ehemaligen Staatsraths hießen arrêts 905.

Art des Vortrags und Abstimmung dabei 903, 904.

Abfassung derselben 904, 905.

Theile derselben 904, 905.

Form ihrer Ausfertigung 905.

Formular eines solchen Urtheils 906 *.

Vollstreckung derselben. Die darüber sich ergebenden Streitfragen entschieden die requêtes de l'hôtel in letzter Instanz 907.

Widerspruch zwischen zwei Urtheilen. Was man darunter verstand 893, 893 **.

Wer über diesen Widerspruch erkannte 874 ***, 893, 894.

Wie darüber erkannt ward 894—896, 902.

B.

Vacans in curia (beneficium) 729.

Verbrechen der Geistlichen. Unter d. Römischen Kaisern war Constantius der erste, welcher den Bischöfen das Recht verlieh, daß sie wegen Verbrechen nur vor den Bischöfen angeklagt werden könnten 686, 687.

Späterhin ward dieses auf leichtere Verbrechen, Vergehn wider die Sitten u. dgl. beschränkt 687.

Die Kaiser Honorius und Theodosius dehnten es wieder auf alle Verbrechen aus 687.

Dieses war indessen mehr eine besondere Begünstigung, als ein eigentliches Recht 686, 806.

Unter den Fränkischen Königen aber ward es fast ein Recht 686, 806, 807.

Späterhin kam man wieder zu den Ansichten der Römischen Kaiser zurück. Man unterschied die Verbrechen in gewöhnliche und privilegierte 809, 810.

Was man unter diesen Benennungen verstand. Etymologie derselben 809, 810.

Die Geistlichen standen nur wegen der erstern unter den geistlichen Gerichten 810; wegen der privilegierten ward ihnen der Prozeß von den geistlichen und weltlichen Richtern zugleich gemacht 810, 811.

Verfahren der beiden Gerichte dabei 810—816.

Wie die Verbrechen der Geistlichen bestraft wurden 813, 814.

Die Bischöfe behaupteten, wegen aller Verbrechen, selbst wegen Hochverraths nur von einem Provinzial-Concilium der Bischöfe gerichtet werden zu können 808, 808 *, 832, 833.

Verhaftung, persönliche in Civilsachen (*contrainte par corps*). Kurze Aufzählung der Fälle, in welchen sie Statt findet 185, 208. Verbind. mit Th. I. 426 **.

Die Rechnungspflichtigen konnten sowohl vor als nach der Revolution sogar auf dem Verwaltungsweg durch persönliche Verhaftung zur Ablegung ihrer Rechnung und Abtragung der Rückstände angehalten werden 422, 423, 374. Vgl. Generalpächter.

Die Urtheile der Handelsgerichte wurden und werden in der Regel durch persönliche Verhaftung vollstreckt 583—189.

Zweifel, ob dieses bei allen gelte 187 **.

Bei Contracten, die unter dem Meßiegel geschlossen sind, eben so bei Wechselschulden und Seeverträgen fand und findet allezeit persönliche Verhaftung Statt 208, 184, 187.

Ob die Richter in den Fällen, wo sie Statt findet, bloß befugt oder auch verpflichtet sind, sie zu verordnen 184, 187.

Zur Vollstreckung der Urtheile der ehemaligen Seegerichte fand ebenfalls meistens persönliche Verhaftung Statt 548, 549.

Findet auch Statt auf die Urtheile der Zollgerichte, wenn die Bezahlung des Zolls dadurch ausgesprochen ward 642; nach der neuern Gesetzgebung 664, 665.

Wegen nicht entrichteten Zolls, wenn dafür Kredit gegeben worden, ehemals 637, 637 *; nach der neuern Gesetzgeb. 654.

Urtheile, welche die Bezahlung von Abgaben verordneten, wurden allezeit durch persönliche Verhaftung vollstreckt 374.

Gesetz (wichtigstes) darüber nach der Revolüt. (v. 15ten. Germin. J. 6) S. 186, 187.

Verhaftung, persönliche (*contrainte par corps*) in Civilsachen (wegen Schulden). Mittel, der persönlichen Verhaftung zu entgehen. (M. f. Abtretung des Vermögens).

Verfahren bei Vollstreckung derselben 188.

In Paris gab und gibt es jetzt wieder eigene Beamten (*gards du commerce*) dafür 188.

An welchen Orten sie einzig vollzogen werden darf *ibid.*

Wie lange Jemand wegen Schulden in Haft gehalten werden kann 189, 190, 185 *.

Verjähungsbrieft (lettres de surannation). Was sie sind 84 *

Verpfändung des Gottesdienstes 736 **.

Verwaltungsbehörden 947—968. M. f. Departements-Verwaltung, Districts-Verwaltung, Central-Verwaltung, Präfect, Préfectur-Rath, Unterpräfect, Arrondissements-Rath.

Verwaltungs-Behörden. Bei Domainen-Verkäufen entscheiden die Verwaltungs-Behörden über den Sinn der Verkaufsbedingungen und die Person des Käufers 966, 967.

Ueber die Acte derselben steht d. Gerichten keine Entscheid. zu 967.

Denselben steht die Erklärung eines jeden von ihnen ausgegangenen Actenstücks zu, das vor Gericht vorgebracht wird 967.

Verwaltungssachen. Streitigkeiten darüber. Wer sie entscheidet 953, 654, 955, 956, 957, 964, 967, 968, 869 *.

Vogt der Kaufleute war zu Paris der Vorsteher der Scheyen, u. zu Lyon der des Handelsgerichts (*conservation*) 220, 217.

Aufhebung dieser Stelle unter Carl dem 6ten wegen eines Aufruhrs in Paris 223, 224.

Wiederherstellung derselben 225 *.

Ernennung zu dieser Stelle 225 *.

Vogt von Paris. M. f. Chatelet.

Ursprung dieser Stelle 150, 151, 156.

Befugnisse des Vogts von Paris 150, 151, 156.

Seine Stelle gehört zu den sehr angesehenen 151, 156.

Seine Stelle ward nie als erledigt angesehen 156.

Erschien jährlich einmal im Parlament von Paris *ibid.*

Vogtei des Pallastes. M. f. prévôté de l'hôtel.

Vorladung vor die Forstgerichte, ehemals 308; jetzt 326, 328, 329.

Vor die geistlichen Gerichte 801, 802.

Vor den ehemaligen Staatsrath 895.

Vor die Zollgerichte 632, 633.

Die gewöhnliche Vorladungsfrist galt nicht bei d. Zollgerichten 633 *.

W.

Waaren. Darunter sind nur bewegliche Gegenstände zu verstehn 170 *.
Wechsel, Wechselbriefe wurden wahrscheinlich auf den Messen eingeführt;
und wie 212, 214, 215.

Älteste Königl. Verordnung, worin derselben Erwähnung geschieht
215, 215 *.

Wechselrecht (strenges). Wahrscheinlicher Ursprung desselben 212—215.

Wechselschein (billet de change). Was man darunter versteht 172 *.

Wechsler, Münzwechsler. (M. s. Messwechsler.) Durften nach einer
Verordnung von Philip d. Schönen ihr Geschäft zu Paris nur auf der
großen Brücke (pont au change) treiben 429, 430, 436.

Keiner durfte sich ohne Erlaubniß der Regierung mit diesem Ge-
schäft befassen 430, 435.

Standen unter den Münzdirectoren 429, 436.

Wie dieselben gewählt wurden 430, 431, 435.

Alles geringhaltige Gold und Silber, eben so alles verurtheilte Geld
mußte entweder an sie oder an die nächste Münzstätte abgeliefert
werden 429.

Verpflichtungen derselben (mußten Buch und Register führen) 436.

Wie sie von der Münzstätte bezahlt wurden 467, 468.

Wegebau, voirie (großer und kleiner). Die Aufsicht über die Anlage, so
wie auch die Polizei über die großen Straßen stand ehemals den Finanz-
Bureaus zu 257.

Wie es während der Revolution hierin gehalten ward 953, 952, 953,
956, 957.

Jetzt steht die Polizei darüber dem Präfectur-Rath zu 965, 965 *.

Weltmeer. (M. s. Prise, Raper.) Ob dasselbe rechtlich als eine freie
Straße anzusehn ist 577.

Ueber den Grundsatz „le pavillon couvre ou confisque la cargai-
son“ 577, 577 **.

Dasselbe war von je her der Schauplatz der ärgsten Gräucl 564,
567 *, 581.

Widerspruch zwischen zwei Urtheilen (contrariété d'arrêts). M. s. Ur-
theile des ehemaligen Staatsraths.

Widerseßlichkeit gegen d. Zollbeamten. Wie sie dabei verfahren 633, 634.

Widerspruch zwischen zwei Urtheilen. M. s. Urtheile.

Wucher (usura) ward von den frühesten Zeiten an mit Zinsen verwech-
selt 209, 209 *, 820.

Wem das Erkenntniß über dieses Verbrechen zuwand 818, 819, 832.

3.

Zehnte (geistlicher), dixme. M. f. Beilage Lit. E.

Ursprung desselben 709, 710, 711.

Von welchen Früchten, und wie er entrichtet ward 711, 712.

Wem der Zehnte gebührte 712, 713.

Der Zehnte war die erste aller Grundlasten 712.

Lag in der Regel auf allen Gütern 712.

Jährlicher Betrag des geistl. Zehnten kurz vor der Revolut. 709 ***.

Zehnten (weltliche, dixmes inféodées) 713.

Ursprung derselben Beilage Lit. E.

Zinsen werden mit Bucher verwechselt 209, 209 *.

Waren von den frühesten Zeiten an im Allgemeinen verboten 209 *;

und aus welchem Grund 820, 827, 827 **, 828, 828 **.

Wenige Ausnahmen davon 820, 821, 827 **.

Insbefondere waren sie bei Meßgeschäften von je her erlaubt 209, 209 *, 822.

Verschiedene Mittel, die man anwandte, um das Zinsen-Verbot zu umgehen; mohatra und Rentenkäufe (constitutions de rentes) (M. f. diese beiden Artif.) 822, 823.

Zinsfuß. Höhe desselben (in den Fällen, wo es erlaubt war, Zinsen zu nehmen) nach Verschiedenheit der Zeiten 824 **.

Zoll (teloneum, imposition foraine). Was man darunter verstand 587.

Einige mit dem Zoll verwandte Abgaben Reve, haut passage, domaine foraine 610, 611, 612.

Ward unter den ersten Fränkischen Königen, wie unter den Römern erhoben 587.

Allerlei Bedrückungen der Zollbeamten 588.

Carls des großen Verordnung darüber 588, 589.

Nach d. Gesetzbuch Ludw. d. F. bezahlten Edelleute keinen Zoll 590.

Wie man in dieser Hinsicht mit den Bauern und Kaufleuten verfuhr 590.

Unter dem dritten Geschlecht hatten auch die Grundherrschaft das Recht, einen Zoll zu erheben 589, 590.

Dieses Recht ward als Domanial angesehen, so daß nach der Meinung der meisten Rechtsgelehrten die Grundherrschaft es nur vermöge eines besondern Privilegiums ausübten 591, 592.

Die Grundherrschaft waren dabei gewissen Verpflichtungen unterworfen; sie mußten die Wege unterhalten, einen Tarif über den Betrag d. Wegegelds aufschlagen 592.

Strafe gegen die hierin Saumseligen 592 *.

Zoll beim Gebrauch der Ströme 592, 593

Zoll lag in den frühesten Zeiten und noch sehr lange nachher nicht auf der Einfuhr, sondern auf der Ausfuhr der Waaren 549, 598, 599, 612.

Welche Absichten man dabei hatte 594, 594 *.

Verständige Ansichten Ludwigs d. 9. hierüber 594.

Erst unter Ludwig d. 13ten erhalten die richtigen Grundsätze d. Handelspolitik die Oberhand 613.

Meinung der Einwohner hierüber 594.

Verzeichniß der Waaren, deren Ausfuhr unter Philip dem Schönen verboten war.

Philips des Langen Verordnung über die Ausfuhr der Waaren 596.

Verordn. Carls d. 4ten u. Philips v. Valois darüber 597, 598.

Wem und unter welchen Bedingungen es verstattet war, Waaren auszuführen 596, 598, 599, 600.

Diesjenigen, welche Waaren einfuhrten, mußten sie auf die Messen u. in Paris auf den öffentlichen Markt bringen 209—211, 598.

Die Einfuhr und Ausfuhr durfte nur an bestimmten Orten geschehen 601, 602, 627.

Formalitäten bei der Einfuhr und Ausfuhr der Waaren, und bei Entrichtung des Zolls 619, 620, 621, 622, 623, 623, M. s. Erklärung, Begleitschein (acquit à caution), Schein.

Verschiedenheit der Provinzen bei Entrichtung der Zollabgaben 599, 600. M. s. Provinzen.

Aufhebung dieser Verschiedenheit durch die Revolution 648, 649.

Provinzen der fünf großen Pachtungen (des cinq grosses fermes), als Ausland angesehene, (provinces réputées étrangères), wirkliches Ausland (étranger effectif) 615, 616, 617.

Freihäfen 617.

Besondere Vorrechte einiger Städte 625, 627.

Besondere Beschränkungen anderer Gegenden 626, 627.

Art der Zollerhebung zwischen diesen verschiedenen Provinzen 618, 620, 622; jetzige Art dieser Erhebung 651, 653—655.

Wenn für den Betrag des Zolls Kredit gegeben worden, konnte der Zollpächter ihn durch einen Zwangsbefehl (contrainte) einziehen, der durch persönliche Verhaftung vollstreckt ward 637, 638; dasselbe gilt nach der neuern Gesetzgebung 654.

Zollbureaus. Wo sie waren und wie sie hießen 618, 619.

Gewöhnlich lagen mehrere hintereinander 618, 619.

Die Waaren mußten ehemals an alle Zollbureaus, die auf ihren Wegen lagen, gebracht werden 623. Wie es jetzt damit gehalten wird 651, 655.

Bestimmungen der Constituirenden hierüber 651.

Ort u. Zeit d. Entrichtung d. Zolls 601, 609, 619, 620, 622, 623.

Jährlicher Betrag des Zolls kurz vor der Revolution 649 *.

Innerhalb der von den Zollbureaus eingeschlossenen Gränzen war (bis zu einer gewissen Entfernung von den letztern) der Handel in der Regel ganz frei (ehmals) 623; jetzt 655, 656.

Formalitäten, die bei Verführung der Waaren innerhalb dieser Gränzen erforderlich waren 623, 624.

Zolldirector. Erster unter Philip dem Schönen 596.

Erhält das Recht, die gesetzlichen Strafen aufzulegen 602.

Erhält das Erkenntniß in Zollsachen 602.

Appellation von den Urtheilen desselben 603, 605.

Zolldirector. J. Jahr 1357 gab es nur einen für ganz Frankreich 602.

Zolldirectionen und Zolldirectoren nach der neuern Gesetzgeb. 667.

Zollordnung Philip des Schönen 594, 595.

Zollordnung Carl des sechsten 604, 609.

Zollordnung Franz des ersten 606.

Zollordnung Ludwig des 14ten. (*Ordonnance sur toutes les fermes.*

Ordonnance sur le fait des cinq grosses fermes.) 614.

Zollordnung der Constituirenden 650.

Milde derselben 676.

Zollordnung des National-Convents 671, 672, 676, 677.

Zollordnung des Directoriums 673, 677, 678.

Zollordnung unter dem Consulat 674.

Zollordnung unter dem Kaiserreich 674, 675.

Zollbeamten (M. s. Beschlagnahme, Untersuchung) waren ehemals nur Angestellte des Zollpächters 628.

Dieses ist durch die neuere Gesetzgebung geändert 666, 667.

Verschiedene Namen und Berrichtungen der Zollbeamten, ehemals 628; nach den Bestimmungen der neuern Gesetzgeb. 667, 667 **.

Verfahren bei einer Widersetzlichkeit gegen dieselben 633, 634.

Das Erkenntniß über die Excesse und sonstige Dienst-Bergehn derselben gehörte den Zollgerichten 645.

Gränzen, innerhalb welcher die Zollbeamten ihre Functionen ausüben durften, ehemals 655; jetzt 655, 656.

Zollgesetze, wichtigste seit der Revolution erschienene 674 **.

Zollgerichte. M. s. Zollrichter,

Waren hin und wieder mit den Steuergerichten oder Salzämtern vereinigt 641.

Zusammensetzung der Zollgerichte 641.

Appellation von den Aussprüchen derselben 645.

Befugnisse der Zollgerichte und Verfahren vor denselben, ehemals 641—645.

Conflicte zwischen den ordentlichen Gerichten u. d. Zollgerichten 645.

Besonders bestellte Commissionen in Zollsachen 646, 647.

- Die Urtheile der Zollgerichte waren provisorisch (ungeachtet der Appellation) vollstreckbar 642.
- Die Urtheile, welche die Bezahlung der Königl. Rechte aussprachen, wurden durch persönliche Verhaftung vollstreckt 642; auch nach der neuern Gesetzgeb. 664, 665.
- Aufhebung der Zollgerichte in der Revolution 648.
- Die Constituirende überträgt die Entscheidung über die Uebertretung der Zollgesetze den Bezirksgerichten 663.
- Verfahren vor denselben 662, 663, 664.
- Der National-Convent überträgt das Erkenntniß in Zollsachen den Friedensrichtern, vorbehaltlich der Appellation an die Districtsgerichte 672, 673.
- Verfahren vor denselben war sehr streng 672.
- Wird durch den Convent selbst wieder gemildert 672, 673.
- Veränderung dieses Verfahrens unter dem Directorium 673, 674.
- Einführung besonderer Zollgerichte von zwei Graden unter dem Kaiserreich i. J. 1810 S. 678.
- Zusammensetzung und Befugnisse dieser Gerichte 678—680.
- Aufhebung derselben gleich bei der Restauration 680.
- Zollpächter. Die Einnahme der Zölle war in Frankreich von sehr alten Zeiten her bis zur Revolution verpachtet 601, 615 **.
- Vorzugsrecht des Zollpächters wegen rückständigen Zolls 637, 638, 637 *.
- Vorzugsrecht, welches in dieser Hinsicht der neuen Zollverwaltung zusteht 654, 665.
- Vorzugsrecht des Zollpächters in Hinsicht der Miethe einer Wohnung für seine Beamten 669.
- Durfte sich wegen der Abgabe mit den Zollpflichtigen vergleichen, nur bei Contrebande nicht 646 *.
- Bestimmung der neuern Gesetzgeb. hierüber 664.
- Die Constituirende übergibt die ganze Leitung des Zollwesens einem Beamten-Kollegium, einem Verwaltungsrath (régie) 650, 651.
- M. s. Zollverwaltung.
- Leitung des Zollwesens unter dem Consulat u. Kaiserreich 670, 671.
- Zollrichter. Philip der Schöne befiehlt deren an allen Grenzorten des Reichs anzustellen 596, 602.
- Zollrichter unter Carl dem 6ten 604, 605, 606.
- „ unter Franz dem Ersten 611.
- „ unter Heinrich dem zweiten 639 *.
- Unter Heinrich dem 4ten wird die Wahl der Zollrichter dem Zollpächter überlassen 639 *.
- Zollrichter (maitres de ports et passages) unter Ludwig dem 14ten bis Revolution 639, 640.

Zolltarif (ältester) in Frankreich 593 **.

Zolltarif unter Franz dem ersten 607, 608, 609.

Zolltarif von 1661 und 1667 S. 620 **.

Zolltarif der Constituirenden v. J. 1791 S. 649.

Gewöhnlicher Betrag des Zolls in Frankreich in den frühesten Zeiten 606.

Bestimmte sich gewöhnlich nach dem Werth der Waaren 606.

Wie der Werth ermittelt ward 606—609, 620; wie jetzt damit verfahren wird 653, 653 *.

Zollvergehn. Bestrafung derselben unter der Constituirenden 676.

Unter dem Convent 677.

Unter dem Directorium 677, 678.

Unter der Consular-Regierung 678.

Unter dem Kaiserreich 678—681.

Zollvergehn dürfen nicht wegen Mangel an böser Absicht entschuldigt werden 674.

Zollverwaltung. (M. s. Zollpächter.)

Wird durch die Constituirende zur Leitung des ganzen Zollwesens eingesetzt 666, 667.

Zollverwaltung. Ernennung derselben 666

Borrechte derselben bei Eintreibung des Zolls. M. s. Zollpächter.

Borrechte in Beziehung dessen, was ihre Rechnungspflichtigen ihr verschulden 668

Borrechte der Zollverwaltung hinsichtlich der Miete der Wohnung für ihre Beamten 669.

Eintheilung von Frankreich in zwanzig Directionen in Hinsicht der Zollverwaltung 667.

Uebertragung der Zollverwaltung an einen Generaldirector und vier Verwalter unter dem Consulat 670.

Befugnisse dieser Beamten 670, 671.

Zünfte (vor der Revolution) 169 **.

Alle Handwerke und Gewerbe waren vor der Revolut. in Zünfte getheilt 228, 229.

Aufhebung der Zünfte zu Paris durch das merkwürdige Edict vom Febr. 1776 S. 239.

Aufhebung der Zünfte im Anfang der Revolut. 231.

Die Gewerbe werden frei gegeben gegen die Verpflichtung ein Patent zu lösen u. sich den Polizeigesetzen zu unterwerfen 231, 232.

Für gewisse Gewerbe wird eine nähere Aufsicht beibehalten 236, 232 *.

233, 236. M. s. Goldschmiede und Sicherheits-Bureau.